



**UNIVERSITÄT
BIELEFELD**

Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz | AGUS

Fremdfirmeneinsatz an der Universität Bielefeld



Inhalt:

- 1 Aktuelle Informationen
- 2 Arbeitsschutzbestimmungen für betriebsfremde Organisationen
- 3 Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B
- 4 Begleit-/ Freigabeschein für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen
- 5 Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen
- 6 Informationsblatt: Arbeiten im Zwischendeckenraum der Abhangdecke
- 7 Informationsblatt: Arbeiten unterhalb abgehängter Decken
- 8 Informationsblatt: Hinweise zur Schadstoffsituation im Bereich von Abhangdecken
- 9 Informationsblatt: Offene Elektro-Kabelbühnen im Universitätshauptgebäude
- 10 Informationsblatt: Bearbeiten von Labortischen (Fliesentischen)
- 11 Informationsblatt: Zutrittsreglung für Bereiche mit besonderer Gefährdung
- 12 Informationsblatt: Instandhaltungsarbeiten auf Dachflächen
- 13 Informationsblatt: Schadstoffsituation bei Fassadenelementen
- 14 Benutzerordnung Fassadenbefahranlagen
- 15 Arbeitsanweisung: Reparatur/Austausch Bodenbeläge
- 16 Arbeitsanweisung: Bearbeitung von Gipskartonflächen
- 17 Arbeitsanweisung: Asbesthaltige Flachdichtungen
- 18 Arbeitsanweisung: Arbeiten an Leitungen mit Isolierungen aus künstlichen Mineralfaser-Dämmstoffen (KMF)
- 19 Arbeitsanweisung: Wartung, Reparatur und Instandsetzung/Austausch von Profilzylindern und Drückergarnituren an asbesthaltigen Feuerschutztüren
- 20 Arbeitsanweisung: Wartung, Reparatur und Instandsetzung/Austausch von Schlosskästen in asbesthaltigen Feuerschutztüren
- 21 Arbeitsanweisung: Öffnen von Abhangdecken für Inspektionszwecke und Instandsetzung im Deckenbereich
- 22 Arbeitsanweisung: Austausch und Reparatur einzelner Schaltelemente und Leitungen in den Verteilfeldern
- 23 Arbeitsanweisung: Arbeiten an leichten, nicht tragenden Innenwänden (KMF)
- 24 Arbeitsanweisung: BT 23 Bohren von Fußböden mit asbesthaltigen Estrich

In den Informationsblättern und Arbeitsanweisungen werden verbindliche Handlungsanweisungen beschrieben.

Bitte informieren Sie sich **vor Aufnahme der Tätigkeiten** innerhalb der Universität Bielefeld über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes.

Die Universität Bielefeld strebt eine ständige Verbesserung des Arbeits-, Brand und Umweltschutzes an. Im Zuge dessen findet eine ständige Aktualisierung und Fortschreibung o.g. betriebsinterner Regelungen statt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Auftraggeber / Ansprechpartner der Universität Bielefeld entsprechend.



Aktuelle Informationen

1. Hinweis zu Gebäudeschadstoffen (Stand Oktober 2017)
Die für das UHG festgelegten Arbeitsverfahren bzgl. Gipskartonflächen finden analog im ZiF Anwendung.
2. Hinweis zu Tätigkeiten in den Versorgungstrassen – PCB Belastung (Stand Dezember 2018)
Sind länger andauernde Aufenthalte in den Versorgungstrassen vorgesehen, so sind, vor Aufnahme der Tätigkeiten, mit dem Auftraggeber, die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen für die dort tätigen Mitarbeiter abzusprechen.
Grundsätzlich ist der Aufenthalt von Jugendlichen, Schwangeren und stillenden Personen in diesem Bereich nicht gestattet.
3. Änderungen (Stand Februar 2025)
Im Ordner wurden folgende Dokumente überarbeitet:
 - Brandschutzordnung DIN 14096 Teil B (wesentlich)
 - Die Inhalte der Nummern 2, 4 – 24 (redaktionell)
 - Linkfunktion zwischen Inhaltverzeichnis und Kapiteln (zurück zum Inhaltverzeichnis über Klicken auf Logo)

Inhalt:

A) EINLEITUNG	1
B) ALARMREGELUNGEN	2
C) UNTERSAGUNGEN	2
D) UNFALLVERHÜTUNG	3
E) ANMELDUNG UND UNTERWEISUNG	4
F) LISTE WICHTIGER TELEFONNUMMERN / SAMMELSTELLE	5
Anlage 1: Fremdfirmenerklärung.....	6
Anlage 2: Liste der Subunternehmer.....	7

A) Einleitung

Diese Anweisung gilt für die Durchführung von Arbeiten durch das Personal betriebsfremder Organisationen (Fremdfirmen) im Bereich der Universität Bielefeld. Betriebsfremde Organisationen sind Firmen, die auf dem Gelände der Universität im Auftrag der Universität (Betreiber) Arbeiten durchführen. Unter die Definition „betriebsfremde Organisation“ fällt auch der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB), auch wenn dieser im Rahmen seiner Eigentümerpflichten eigenständig Aufträge vergibt bzw. selbst durchführt. Diese Arbeitsschutzbestimmungen sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb der Universität Bielefeld aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Gemäß § 5 der A 1-Vorschrift "Grundsätze der Prävention" fordern wir Sie hiermit auf, im Rahmen des erteilten Auftrages, die für die Sicherheit einschlägigen Anforderungen einzuhalten und darüber hinaus nur fachlich geeignetes und ausreichend unterwiesenes Personal einzusetzen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

B) Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

1. Notruf absetzen



Notruf immer über die zentrale Leitwarte der Universität (ständig besetzt)! Nummer **112** von jedem Festnetztelefon/Hausanschluss; vom **Handy 0521-106-112** wählen!
Bitte folgende Angaben machen:

WO ist der Unfallort? Bauteil, Raumnummer

WAS ist geschehen? wie viele Verletzte, welche Verletzung

WER ruft an? Nennen Sie Ihren Namen

Rückfragen abwarten! Gespräch wird durch Diensthabenden der Leitwarte beendet.

2. Flucht



Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude der Universität sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Treppenhäuser verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen.



Keine Aufzüge benutzen!



Am Sammelplatz des jeweiligen Gebäudes **einfinden!**

3. Weisungsbefugnis

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr erfolgt die Weisungsbefugnis zunächst durch das Leitungspersonal in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsingenieuren.

C) Untersagungen

1. Genussmittel



Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Universitätsgebäuden, Büros und den Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen strengstens verboten. Im gesamten Universitätsgebäude gilt ein absolutes Rauchverbot. Beachten Sie unbedingt die entsprechenden Beschilderungen wie z.B. „Rauchverbot, Rauchen Feuer und offenes Licht verboten“ Schilder.

2. Essen und Trinken



In allen Laborbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Räume (z.B. Zentrale Halle) zur Verfügung.

3. Mobilfunk



Der Einsatz und das Mitführen von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln sind in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

4. Zutrittsbeschränkung



Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

5. Gefährliche Arbeiten



Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein) z. B. bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.), Arbeiten auf Dächern, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, Abschaltung von Brandmeldeanlagen.

6. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Die Erfüllung der **Verkehrssicherungspflicht** ist in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner (Auftraggeber) zu veranlassen.

D) Unfallverhütung

1. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

3. Persönliche Schutzausrüstungen



Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

4. Brand- und Explosionsschutz



Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

E) Anmeldung und Unterweisung

1. Informationen über Gefährdungen

Der Auftraggeber (Ansprechpartner) ist über mögliche Gefährdungen von Hochschulangehörigen oder der Umwelt durch die geplanten Arbeiten und eingesetzten Arbeitsstoffe vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren.

2. Anmelden / Abmelden

Vor Arbeitsbeginn ist der Auftraggeber (Ansprechpartner) rechtzeitig über den zeitlichen Ablauf (z.B. Beginn und Dauer der Arbeiten) zu informieren.

Nach Beendigung des Auftrags hat eine Rückmeldung über die ausgeführten Arbeiten an den Auftraggeber (Ansprechpartner) zu erfolgen. Eine Abnahme der ausgeführten Arbeiten erfolgt durch den Auftraggeber.

3. Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

4. Unterweisung, Einweisung, Information

Eine Einweisung, Information, ggf. Unterweisung des Verantwortlichen der betriebsfremden Organisation (Bau- und Liegenschaftsbetrieb, Fremdfirma) erfolgt durch den **Auftraggeber / Betreiber** (z.B. Ansprechpartner Dez. FM). Die Unterweisung enthält mindestens die Angaben über Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zu treffende Schutzmaßnahmen sowie die Notfallorganisation.

Der **Verantwortliche der betriebsfremden Organisation** (BLB, Fremdfirma) **ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich**. Die Unterweisung enthält mindestens die Angaben über Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zu treffende Schutzmaßnahmen sowie die Notfallorganisation. Werden Subunternehmer mit den Arbeiten beauftragt, ist der Verantwortliche der betriebsfremden Organisation (BLB, Fremdfirma) für die Information, Anweisung und Unterweisung der Subunternehmern über die durchzuführenden Tätigkeiten, Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zu treffende Schutzmaßnahmen sowie der Notfallorganisation verantwortlich.

5. Ermittlung von Gefährdungen und Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftraggeber / Ansprechpartner und der Verantwortliche der betriebsfremden Organisation ermitteln gemeinsam – bei Notwendigkeit vor Ort – unter Einbeziehung des von der betriebsfremden Organisation erstellten Arbeitsablaufplans – Gefährdungen, die sich bei der Ausführung der Arbeiten für die eigenen Beschäftigten und für die Beschäftigten der betriebsfremden Organisation ergeben können. Werden Gefährdungen ermittelt, müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

6. Ansprechpartner / Koordination

Der Ansprechpartner des Auftraggebers (z.B. Dezernat FM) ist dem Verantwortlichen der betriebsfremden Organisation bekannt. Vor Arbeitsaufnahme ist eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Ansprechpartners herbeizuführen.

7. Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Sammelstellen der Universität ist ggf. vorher mit Dez. FM, Abt.4, Abfallwirtschaft (Tel. 67937) zu klären.

8. Gefahrstoffe

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Ansprechpartner / Auftraggeber vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt).

9. Gebäudeschadstoffe

Die Vorgaben zum Umgang mit Gebäudeschadstoffen werden eingehalten (vorliegende Betriebsanweisungen und Infoblätter).

10. Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

11. Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist der Zentralen Leitwarte (ZLW), dem Ansprechpartner (Auftragsverantwortlichen) oder im Dezernat FM unverzüglich zu melden.

F) Liste wichtiger Telefonnummern



NOTRUF (Feuer, Unfall usw.)	Tel.-Nr. vom Handy	112 0521-106-112
Zentrale Leitwarte	Tel.-Nr.	(0521-106-)7777
Interner Ansprechpartner für die beauftragten Arbeiten	Tel.-Nr.	
Örtlich zuständige Führungskraft	Tel.-Nr.	
Bewachung, UHG-B01-955	Tel.-Nr.	(0521-106-)3277

Anlage: 1

Fremdfirmenerklärung Bitte vor Arbeitsbeginn die ausgefüllte Erklärung an die auftraggebende Stelle senden!			
Fremdfirmenerklärung (von der auftraggebenden Stelle / Universität auszufüllen)			
Auftraggebende Stelle:		Universität Bielefeld Dezernat/Fakultät/Einrichtung	
Name des Ansprechpartners / Tel.:			
Name des Aufsichtsführenden: (nur bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren)*			
Fremdfirmenerklärung (vom Fremdunternehmer auszufüllen)			
Anschrift des Fremdunternehmers		Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort	
Firma:		Name:	
PLZ/Ort:		Funktion:	
Telefon:		Telefon	
Zuständige Unfallversicherungsträger:			
Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.			
1. Arbeitsschutzbestimmungen [Datum/Stand] Die Arbeitsschutzbestimmungen werden anerkannt.			
2. Arbeitsschutz Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.			
3. Umweltschutz Für den Umweltschutz gelten die Maßgaben.			
4. Verwendung von Gefahrstoffen Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird sichergestellt. Vor Einsatz von Gefahrstoffen ist eine Genehmigung einzuholen.			
5. Zusammenarbeit Zur Abstimmung der Arbeiten der betriebsfremden Organisation (Fremdfirma) mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen wurde o. g. Mitarbeiter zum Ansprechpartner bestellt. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Ansprechpartner hat Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Die betriebsfremde Organisation ist weiterhin für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Er hat diese auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, wird o. g. Aufsichtsführender eingesetzt*. Setzt der Fremdunternehmer Subunternehmen ein, so ist er für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet. Die Daten der Subunternehmer sind auf den folgenden Seiten festzuhalten. Vor Arbeitsaufnahme ist eine Abstimmung mit dem Ansprechpartner zwingend erforderlich.			
Datum/Unterschrift:..... (Auftraggebende Stelle)		Datum/Unterschrift:..... (Auftragnehmer)	

Anlage: 2

☐ Es werden keine Subunternehmer eingesetzt	
☐ Es werden Subunternehmer eingesetzt: Liste der Subunternehmer	
Anschrift des Auftragnehmers Firma: Vertreten durch: PLZ/Ort: Telefon:	Anschrift des Auftragnehmers Firma: Vertreten durch: PLZ/Ort: Telefon:
Anschrift des Auftragnehmers Firma: Vertreten durch: PLZ/Ort: Telefon:	Anschrift des Auftragnehmers Firma: Vertreten durch: PLZ/Ort: Telefon:
Anschrift des Auftragnehmers Firma: Vertreten durch: PLZ/Ort: Telefon:	Anschrift des Auftragnehmers Firma: Vertreten durch: PLZ/Ort: Telefon:
Anschrift des Auftragnehmers Firma: Vertreten durch: PLZ/Ort: Telefon:	Anschrift des Auftragnehmers Firma: Vertreten durch: PLZ/Ort: Telefon:



**UNIVERSITÄT
BIELEFELD**

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

für die Universität Bielefeld

Stand:
Januar 2025

Ersteller:
Rüscher

Plan 1

Plan 2

Plan 3

Plan 4

BRÄNDE VERHÜTEN

Offenes Feuer und Rauchen verboten!



Verhalten im Brandfall:

Ruhe bewahren

Brand melden

Notruf **112**
über Handy **0521-106-112**

Notruf immer über die Zentrale
Leitwarte der Universität!

Handfeuermelder im Verlauf der
Fluchtwege



In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen
Aufzug nicht benutzen

Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Wandhydrant benutzen



PREVENT FIRE

Fire and smoking prohibited!

What to do in case of a fire:

Keep calm

Report the fire

Emergency phone no. **112**
via mobile phone
0521-106-112

Always call University's control
center in case of emergency!

Manual fire alarms in the course of
the escape-routes

Leave the building immediately

Warn persons at risk
Take people needing help with you

Close doors

Use the marked escape-routes
Do not use elevators

Appear at assembly point

Consider further instructions

Attempt to extinguish the fire

Use fire extinguishers

Use fire hose station

BRÄNDE VERHÜTEN

Offenes Feuer und Rauchen verboten!



Verhalten im Brandfall:

Ruhe bewahren

Brand melden

Notruf **112**
über Handy **0521-106-112**

Notruf immer über die Zentrale
Leitwarte der Universität!

Handfeuermelder im Verlauf der
Fluchtwege



In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen
Aufzug nicht benutzen

Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen



PREVENT FIRE

Fire and smoking prohibited!

What to do in case of a fire:

Keep calm

Report the fire

Emergency phone no. **112**
via mobile phone
0521-106-112

Always call University's control
center in case of emergency!

Manual fire alarms in the course of
the escape-routes

Leave the building immediately

Warn persons at risk
Take people needing help with you

Close doors

Use the marked escape-routes
Do not use elevators

Appear at assembly point

Consider further instructions

Attempt to extinguish the fire

Use fire extinguishers

BRÄNDE VERHÜTEN

Offenes Feuer und Rauchen verboten!



Verhalten im Brandfall:

Ruhe bewahren

Brand melden

Notruf **112**
über Handy **0521-106-112**

Notruf immer über die Zentrale
Leitwarte der Universität!

Hausalarm auslösen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen
Aufzug nicht benutzen

Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen



PREVENT FIRE

Fire and smoking prohibited!

What to do in case of a fire:

Keep calm

Report the fire

Emergency phone no. **112**
via mobile phone
0521-106-112

Always call University's control
center in case of emergency!

Operate the manual alarm

Leave the building immediately

Warn persons at risk
Take people needing help with you

Close doors

Use the marked escape-routes Do
not use elevators

Appear at assembly point

Consider further instructions

Attempt to extinguish the fire

Use fire extinguishers

BRÄNDE VERHÜTEN

Offenes Feuer und Rauchen verboten!



Verhalten im Brandfall:

Ruhe bewahren

Brand melden

Notruf vom Uni-Festnetz **0-112**

über Handy **112**

Ihr Standort: Philipp-Reis-Platz 1a,
Bielefeld

Handfeuermelder im Verlauf der
Fluchtwege



In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen
Aufzug nicht benutzen

Mobilitätseingeschränkte Personen
nur über Feuerwehraufzug in
Sicherheit bringen!

Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Wandhydrant benutzen



PREVENT FIRE

Fire and smoking prohibited!

What to do in case of a fire:

Keep calm

Report the fire

Emergency phone no. **0-112**
via mobile phone **112**

Your current location: Philipp-Reis-
Platz 1a, Bielefeld

Manual fire alarms in the course of
the escape-routes

Leave the building immediately

Warn persons at risk
Take people needing help with you
Close doors

Use the marked escape-routes Do
not use elevators

Escape for people with reduced
mobility only via firemen's lift!

Appear at assembly point

Consider further instructions

Attempt to extinguish the fire

Use fire extinguishers

Use fire hose station

BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 – B

Inhalt

	Seite	Umschlagseite
Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) der verschiedenen Gebäude		
a) Vorbemerkungen	1	
b) Geltungsbereich	2	
c) Verantwortlichkeiten	2	
d) Brandverhütung	3	
e) Brand- und Rauchausbreitung	5	
f) Flucht- und Rettungswege	8	
g) Melde- und Löscheinrichtungen	9	
h) Verhalten im Brandfall	11	
i) Brand melden	11	
j) Alarmsignale und Anweisungen beachten	11	
k) In Sicherheit bringen	12	
l) Löschversuch unternehmen	14	
m) Besondere Verhaltensregeln	16	

a) Vorbemerkungen

Die Brandschutzordnung beruht auf §§ 3, 10 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – vom 07.08.1996, BGBl. I, Seite 1246; zuletzt geändert am 15.07.2024).

Die Brandschutzordnung enthält Regelungen für den vorbeugenden und technischen Brandschutz, Verhaltensanforderungen für den Brandfall und für andere Gefahrenlagen. Ferner werden Verantwortlichkeiten benannt und einzelne – im Sinne des Brandschutzes – wichtige sicherheitstechnische Anforderungen dargestellt.

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten, anzuwenden und einzuhalten.

Verstöße gegen die Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, haftungsrechtliche und gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Alle Angehörigen der Universität sind verpflichtet, Brände zu vermeiden. Im Gefahrenfall hat die Rettung von Menschenleben Vorrang. Zügiges und zielgerichtetes Handeln kann Leben retten. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz tragen erheblich zur Brandverhütung bei.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Brandschutzordnung erstreckt sich auf alle Gebäude, Gebäudeteile, Sportanlagen und Freiflächen, die durch die Universität Bielefeld genutzt werden. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere:

- Universitätshauptgebäude – UHG (*Universitätsstraße 25*)
- CITEC-Gebäude (*Inspiration 1*)
- Energiezentrale/Kältewerk (*Erfahrung 26*)
- Experimentalphysik – X-Phy (*Konsequenz 43*)
- Gebäude G (*Universitätsstraße 27*)
- Gebäude H (*Konsequenz 39*)
- Gebäude R1 (*Morgenbreede 1*)
- Gebäude R2 (*Morgenbreede 3*)
- Gebäude X (*Universitätsstraße 24*)
- Gebäude Y (*Konsequenz 41b*)
- Gebäude Z (*Konsequenz 41a*)
- H1-Gebäude (*Philipp-Reis-Platz 1a*)
- Interim Uni-Bibliothek – IUB (*Universitätsstraße*)
- Parkhäuser (*Universitätsstraße*)
- Stallgebäude/Volieren (*Entwicklungsgang*)
- Verhaltensforschung – VHF (*Konsequenz 45*)
- Zentrum für interdisziplinäre Forschung – ZiF (*Methoden 1*)

Die Brandschutzordnung ist verbindlich für alle Personen, die sich in den vorgenannten Bereichen zum Zwecke der Berufsausübung, des Studiums, der Aus- und Fortbildung oder aus sonstigen Gründen aufhalten. Diesen Personen werden Auszüge der Brandschutzordnung durch Aushang, in Form schriftlicher Mitteilungen oder durch Unterweisung zur Kenntnis gegeben. Mitarbeitenden der Universität Bielefeld sind die Inhalte der Brandschutzordnung durch jährliche Unterweisung zu vermitteln.

c) Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz trägt **der Kanzler** (Herr Dr. Becker, Tel. -3000). Zur Unterstützung des Kanzlers in Fragen des Brandschutzes ist ein **Brandschutzbeauftragter** (Herr Rüscher, Tel. -3283) bestellt worden.

Die sich auf dem Gebiet des Brandschutzes ergebenden Aufgaben, insbesondere des baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes und der damit verbundenen, operativen Maßnahmen, werden durch den **Technischen Direktor** (Dezernent FM, Herr Dr. Schepers, Tel. -3200) wahrgenommen.

Die **Führungskräfte** (z.B. Hochschullehrende, Leitende zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, Dezernatsleitende, Abteilungsleitende, Werkstattleitende) sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Brandschutz verantwortlich; insbesondere für die Freihaltung von Fluchtwegen, Unterweisung der Beschäftigten und Behebung von Brandschutzmängeln bzw. Meldung von Brandschutzmängeln, die nicht selbst oder mit eigenen Mitteln behoben werden können, an die zuständigen Stellen der Universität. Die Übertragung von Aufgaben an nachgeordnetes, eigenes Personal ist möglich.

Mieter*innen, Pächter*innen, Aussteller*innen, Veranstaltungs- oder Tagungsleiter*innen sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der überlassenen Räumlichkeiten sowie für die Einhaltung der Vorgaben dieser Brandschutzordnung in den angemieteten bzw. für die jeweilige Veranstaltung genutzten Bereichen verantwortlich. Sie sind weiterhin dafür verantwortlich, dass im Notfall die Evakuierung des Personals, der Gäste und etwaiger sonstiger anwesender Personen aus den von ihnen genutzten Räumlichkeiten bzw. aus ihrer Veranstaltung jederzeit uneingeschränkt möglich ist.

Alle **Mitarbeitenden sowie Studierenden** der Universität Bielefeld sind verpflichtet, gefährliche Handlungen, die zu einem Brand führen können, zu unterlassen bzw. bei erforderlichen Tätigkeiten ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes zu verhindern. Sie befolgen Sicherheitsvorschriften sowie die Vorgaben dieser Brandschutzordnung und melden Brandschutzmängel unverzüglich der zuständigen Führungskraft bzw. Ansprechperson.

Hinweis: Eine ausführlichere Darstellung der Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben der einzelnen Akteure ist im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsystem (AGUM) der Universität Bielefeld enthalten. (<http://uni-bielefeld.agu-hochschulen.de>)

d) Brandverhütung

Rauchverbot, Verwendung von offenem Feuer

In allen Gebäuden der Universität Bielefeld besteht **Rauchverbot**.

Die **Verwendung von offenem Feuer und Licht** – wie z.B. Feuerwerk, Wunderkerzen, Bengalisches Feuer, (Seenot-/Magnesium-)Handfackeln, Öl- bzw. Petroleumlampen – ist in allen Gebäuden der Universität Bielefeld verboten.

Auch das saisonbezogene Abbrennen von Kerzen (z.B. in der Adventszeit) in Büros und vergleichbaren Räumen ist nicht zulässig, da inzwischen für einige Bauteile entsprechende Vorgaben in den – über die Baugenehmigung verbindlichen – Brandschutzkonzepten enthalten sind.

Etwaige Ausnahmen – z.B. für Tischdekorationen mit Kerzen bei Veranstaltungen – sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten möglich,

hierbei sind mindestens die üblichen Sicherheitsmaßnahmen (ständige Aufsicht, Sicherheitsabstände zu entflammaren Materialien) einzuhalten.

Die **Zubereitung von Speisen auf gasbetriebenen Kochern**, in **siedendem Fett** oder auf **feststoff- bzw. gasbefeuernten Grills** sowie das Warmhalten von Speisen mittels **Brennflüssigkeit oder -paste** ist in allen Gebäuden der Universität Bielefeld verboten. Ausnahmen bestehen lediglich für die Küchen des Studierendenwerks, die Küche der ZiF-Cafeteria sowie des Restaurants in der zentralen Halle des Universitätshauptgebäudes.

Maßnahmen beim Umgang mit elektrischen Geräten

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen mindestens den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (z.B. VDE-Richtlinien) oder gleichwertiger Sicherheit entsprechen. Elektrische Geräte müssen regelmäßig gemäß den einschlägigen Vorschriften (z.B. DGUV-Vorschrift 3 bzw. 4) geprüft werden, schadhafte Geräte sind außer Betrieb zu nehmen.

Zum Anschluss von elektrischen Geräten sind nur VDE-geprüfte und betriebssichere Anschlussleitungen, Verlängerungsleitungen, Schalter, Steckdosen etc. zu verwenden. Das Hintereinanderschalten mehrerer Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig, da dies durch Überlastung zum Brand führen kann.

Elektrische Geräte wie z.B. Kochplatten, Kaffeemaschinen mit Heizplatte sowie Wasserkocher sind ausschließlich auf nichtbrennbaren Unterlagen (z.B. Steinplatte, Fliese, Blech) zu betreiben. Die Verwendung elektrischer Tauchsieder ist nicht zulässig.

E-Bikes dürfen nicht in Büros oder sonstigen Arbeits- und Versammlungsräumen gelagert, Akkus von E-Bikes dürfen dort nicht geladen werden (die weiteren Vorgaben für private elektrische Betriebsmittel sowie Energieeinsparung bleiben unberührt).

Bei auftretenden Defekten an Akkus, insbesondere Lithium-Ionen-Akkus in Laptops, Tablets und ähnlichen Geräten – erkennbar durch erheblichen Leistungsverlust, Aufblähen des Akkus und ggf. Erwärmung – trennen Sie die Geräte vom Netz und kontaktieren Sie Ihre*n jeweilige*n EDV-Betreuer*in (Fakultäten und Einrichtungen) bzw. den ServiceDesk (Zentralverwaltung). Insbesondere bei aufgeblähten und erwärmten Akkus besteht die Gefahr der Selbstentzündung, die defekten Akkus bzw. Geräte mit defekten Akkus sollen nicht mehr im Arbeitsraum gelagert und nicht mehr ohne Schutzmaßnahmen mit Fahrzeugen transportiert werden.

Tätigkeiten mit Brandgefährdung, Staub- oder Rauchfreisetzung

Heißenarbeiten, Arbeiten mit offener Flamme und funkenreißende Arbeiten wie z.B. Schweißen, Brennen, Schneiden, Trennen, Schleifen, Löten, Anwärmen und Auftauen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird nach gemeinsamer Einschätzung der Beteiligten vor Ort (Auftragnehmer, Auftraggeber, Vertreter des Dez. FM, Brandschutzbeauftragter oder Fachkraft für Arbeitssicherheit) und der Festlegung etwaiger Schutzmaßnahmen schriftlich erteilt (**Erlaubnisschein, siehe Anlage 2**).

Gleiches gilt für Arbeiten, bei denen mit einer erheblichen Freisetzung von Staub, Dampf oder Rauch zu rechnen ist. Um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage in den Gebäuden der Universität zu vermeiden, können – neben etwaigen tätigkeitsbezogenen Schutzmaßnahmen – einzelne (Rauch-)Melder im Arbeitsbereich vorübergehend abgeschaltet werden. Hierzu ist ebenfalls vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung der Beteiligten erforderlich (Durchführende, ggf. Auftraggeber, Brandschutzbeauftragter). Die Dokumentation erfolgt ebenfalls über den Erlaubnisschein (Anlage 2).

Für fest eingerichtete Schweiß- und Lötarbeitsplätze in Werkstätten oder regelmäßige Heißenarbeiten in Laboren der Universität ist die schriftliche Erlaubnis nicht erforderlich. Für diese Arbeitsplätze führt die jeweilig verantwortliche Führungskraft vor Beginn der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung durch und legt erforderliche Schutzmaßnahmen fest. Die Beschäftigten werden über die zu treffenden Schutzmaßnahmen unterwiesen (Betriebsanweisung, Werkstattordnung, Laborordnung).

e) Brand- und Rauchausbreitung

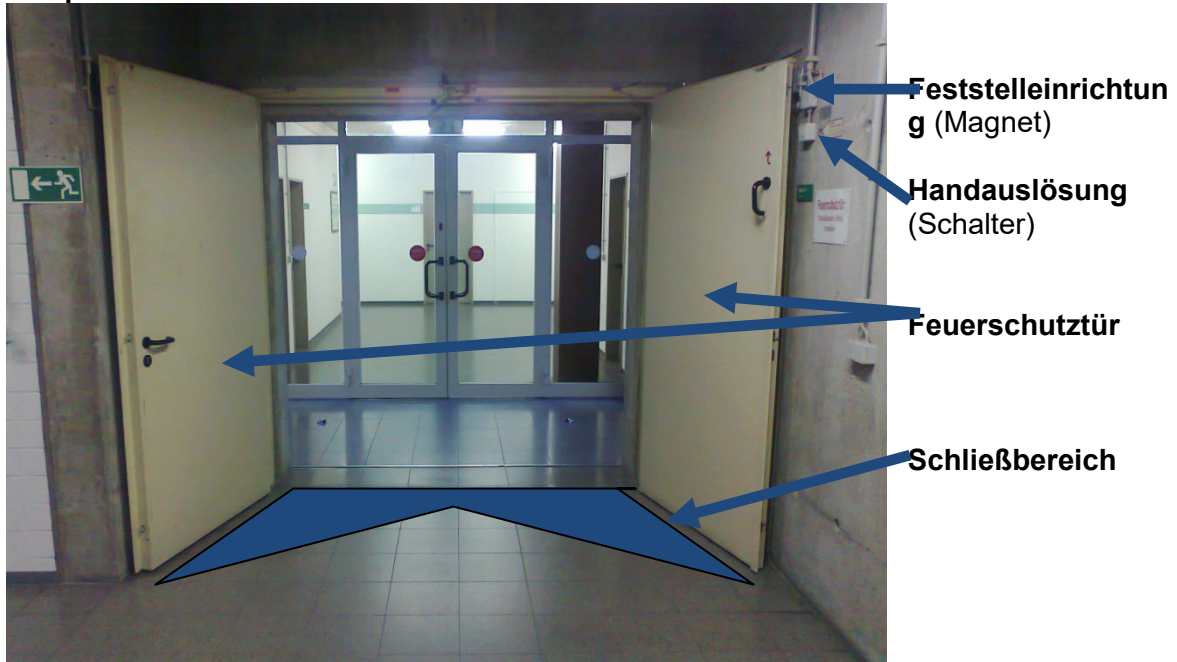
Türen

Um im Falle eines Brandes die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen, sind die Gebäude der Universität durch Wände mit einer entsprechenden Feuerwiderstandsdauer und besonderer Standsicherheit in Brandabschnitte unterteilt. Im Universitätshauptgebäude sind dies unter anderem die Türme zwischen dem Längsbau und den Zäunen.

Im Verlauf von Verkehrswegen sind diese Brandwände mit besonders qualifizierten Türen ausgestattet. Diese **Feuerschutztüren** – überwiegend schwere Stahltüren – sind häufig mit einer Feststellanlage ausgestattet, die die Tür z.B. über einen Magneten offen hält. Bei Ansprechen der vorgeschalteten Rauchmelder löst der Magnet und die Tür schließt sich automatisch. Die Feststelleinrichtung kann ebenfalls manuell mit einem Schalter gelöst werden.

Um die einwandfreie Funktion dieser Türen zu gewährleisten, dürfen diese nicht mit Keilen oder durch Festbinden offengehalten werden. Weiterhin ist der Schließbereich dieser Türen ständig freizuhalten.

Beispiel: Feuerschutztür an der Uni Bielefeld



Gleiches gilt auch für **Rauchschutztüren**, die z.B. zur Unterteilung von Fluren in Rauchabschnitte vorhanden sind. Diese Rauchschutztüren verfügen nur vereinzelt über Feststelleinrichtungen, dürfen aber ebenfalls nicht mit Keilen oder durch Festbinden offengehalten werden.

Beispiel: Rauchschutztüren in der Uni Bielefeld



Feuer- und Rauchschutztüren sowie deren Schließeinrichtungen und Feststellanlagen sind wichtige Sicherheitseinrichtungen. Etwaig festgestellte Mängel sind sofort der zentralen Leitwarte der Universität zu melden (Durchwahl -7777).

Im Falle eines Brandes – z.B. in einem Büro oder Laborraum – können Sie bereits durch Schließen der jeweiligen Büro- bzw. Laborraumtür einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung von Feuer und insbesondere Rauch leisten! Weil die zugehörigen Flure dadurch länger frei von Brandrauch bleiben und dementsprechend weiterhin als Fluchtwege nutzbar sind, ermöglichen Sie hierdurch die Selbstrettung von Personen aus dem betroffenen Bereich.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Verschiedene Bereiche der Universität, vor allem die Treppenhäuser und einige Hörsäle, sind mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgestattet. Diese können im Falle eines Brandes manuell über ein Bedienfeld ausgelöst werden. Bei Auslösung öffnet sich an oberster Stelle der Treppenhäuser bzw. an der Decke der Hörsäle eine oder mehrere Öffnung(en) ins Freie (z.B. Lichtkuppel), durch die Rauch und Wärme abziehen können. Hierdurch bleibt der z.B. betroffene Treppenraum länger rauchfrei und kann entsprechend – auch durch die Feuerwehr – einfacher genutzt werden.

Nachfolgend sind verschiedene, in der Uni Bielefeld vorhandene Auslösestellen für **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen** abgebildet. Die Auslösung der Rauchabzüge ist der eines Handfeuermelders ähnlich – zuerst die **Scheibe einschlagen** und **danach Knopf drücken** bzw. **Hebel umlegen** (siehe Pfeil).

Beispiel: Auslösung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in der Uni Bielefeld



Brandlasten

Um die Gefahr einer Brandentstehung – und damit die Gefahr der Ausbreitung von Feuer und Rauch – insbesondere in den Fluchtwegen zu vermeiden, ist die Anhäufung, das Abstellen oder die **Lagerung von brennbaren, leicht entzündlichen Materialien** (z.B. Papier- und Kunststoffabfälle, Verpackungsmaterialien, Behälter mit Gefahrstoffen) **in Fluren, Durchgängen und vor allem in Treppenträumen verboten**.

Allgemein dürfen in Treppenträumen der Universitätsgebäude keine Elektrogeräte wie Kühlschränke o.ä. aufgestellt werden, auch das Abstellen von E-Bikes ist verboten.

In den **Treppenträumen des Universitätshauptgebäudes und des H1 dürfen** – weil es sich bauordnungsrechtlich um ein Hochhaus handelt – **gar keine Gegenstände** abgestellt werden.

Für Flure bestehen unterschiedliche Anforderungen abhängig von der bauordnungsrechtlichen Einstufung (z.B. notwendiger Flur oder Nutzungseinheit ohne notwendige Flure). In notwendigen Fluren dürfen keine Polstermöbel, Kopierer o.ä. aufgestellt werden. Falls unklar ist, welche Anforderungen in einem konkreten Bereich bestehen, berät dazu gerne der Brandschutzbeauftragte.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten oder sonstiger Gefahrstoffe erfolgt entweder in dafür vorgesehenen und speziell ausgestatteten Lagerräumen oder – unter Verwendung geeigneter Gefahrstoffschränke – in Arbeitsräumen. Die einschlägigen Vorschriften (z.B. TRGS 510) sind zu beachten.

f) Flucht- und Rettungswege

Die **Flure sowie die Treppenträume sind Flucht- und Rettungswege**. Da aufgrund der Gebäudehöhe sowie der großen Anzahl anwesender Personen eine Rettung über Leitern der Feuerwehr meist ausgeschlossen ist, haben die Flure und Treppenträume eine herausragende Bedeutung für die Sicherheit der Studierenden, Mitarbeitenden und Gäste.

Flure und Treppenträume müssen ständig freigehalten werden, damit sie stets nutzbar sind. Aufgestellte Gegenstände – sofern überhaupt zulässig, siehe oben genannte Einschränkungen – dürfen die erforderliche Fluchtwegbreite nicht einengen.

Die – in der Regel im Verlauf der Fluchtwege angeordneten – Aushänge der Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne, das Löschgerät, Handfeuermelder sowie sämtliche Sicherheitskennzeichnung (z.B. Piktogramme zur Rettungswegkennzeichnung oder Hinweis auf Löschgeräte) dürfen nicht verdeckt, überklebt oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

Ebenfalls **ständig freizuhalten** sind die im Außenbereich liegenden **Feuerwehrrzufahrten und –aufstellflächen**.

g) Melde- und Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen

Handfeuermelder befinden sich – in den Gebäuden, die über eine Brandmeldeanlage verfügen – im Verlauf der Fluchtwege und an den Ausgängen ins Freie.



Auslösung Handfeuermelder:

- **Scheibe einschlagen** z.B. mit Schlüssel, Kugelschreiber, (bekleidetem) Ellenbogen, Schuh etc.
- **Knopf drücken** (Pfeil)



Betätigen Sie im Falle eines Brandes den nächstgelegenen Handfeuermelder, warnen Sie anwesende Personen und verlassen das Gebäude!

Hinweis: Die Melder in blauen Kästen (Hausalarm) lösen nur das akustische Alarmsignal im Gebäude aus, die Melder in den roten Kästen (Brandmeldeanlage) lösen das Alarmsignal im Gebäude und die Meldung an die Feuerwehr aus.

Bei Meldung eines Brandes über **Telefon** ist vom Uni-Festnetz die **Nummer 112**, aus dem **Mobilfunknetz** die **Nummer 0521-106-112** zu wählen. Es meldet sich jeweils die **zentrale Leitwarte der Universität**, die täglich rund um die Uhr besetzt ist. Die Leitwarte alarmiert die Feuerwehr, teilt dieser die richtige Anfahrtsroute mit, öffnet die Schranken auf dieser Zufahrt und alarmiert weitere interne Kräfte (u.a. den Sicherheitsdienst) zur Unterstützung.

Hinweis: Eine Ausnahme besteht lediglich für das H1-Gebäude, welches außerhalb des Campus in der Innenstadt liegt; nur hier ist die Feuerwehr direkt anzurufen.

Eine weitere Möglichkeit des Notrufs – nicht nur für Menschen mit Hör- oder Sprach-/Sprecheinschränkungen – besteht per textbasiertem SOS-Alarm der **Notfall- und Krisen-App der Universität Bielefeld („EVALARM“)**, welche für iOS- und Android-Smartphones zur Verfügung steht. Geben Sie dabei immer Ihren genauen Aufenthaltsort (Gebäude, Bauteil, Ebene, Raumnummer) an, und betätigen Sie im Brandfall nach Möglichkeit auch den nächstgelegenen Handfeuermelder.

Auf Meldeeinrichtungen wird – sofern deren Standort nicht unmittelbar erkennbar ist – mit den folgenden Piktogrammen hingewiesen:



Handfeuermelder



Notruftelefon

Löscheinrichtungen

In allen Gebäuden der Universität sind tragbare Feuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vorhanden. Diese sind im Verlauf der Fluchtwege angeordnet. Räume mit besonderer Brandgefährdung (z.B. Labore) sind je nach Erfordernis mit zusätzlichen und/oder speziellen Löschmitteln ausgestattet.

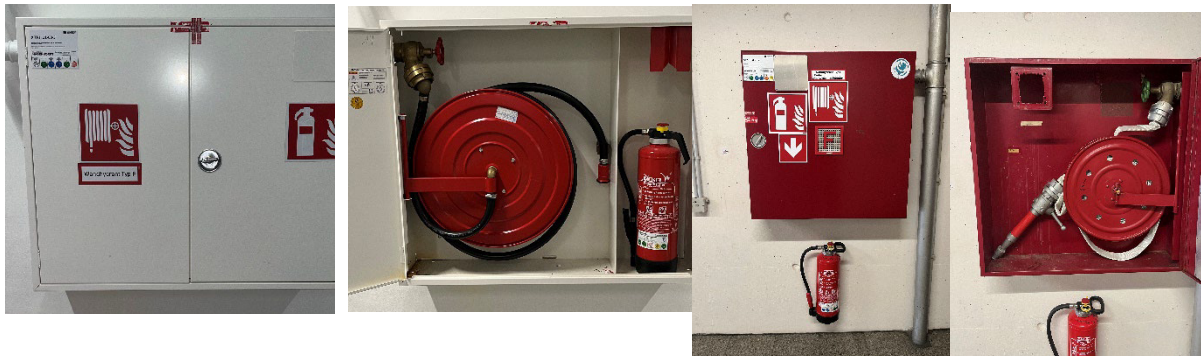
In einigen Gebäuden sind zusätzlich Wandhydranten vorhanden, insbesondere im Universitätshauptgebäude (UHG), verschiedenen Ebenen des X-Gebäudes sowie in der Tiefgarage des CITEC-Gebäudes.

Bitte informieren Sie sich an Ihrem Arbeitsplatz über den Standort des nächsten Feuerlöschers sowie weiterer geeigneter Löscheinrichtungen. Machen Sie sich mit der auf dem Feuerlöscher aufgedruckten Bedienungsanleitung vertraut. **Brandschutzunterweisungen mit praktischen Löschübungen** werden durch den Brandschutzbeauftragten (Herr Rüscher, Durchwahl -3283, thomas.ruescher@uni-bielefeld.de) angeboten.

Beispiel: Feuerlöscher an der Uni Bielefeld



Beispiel: Wandhydranten an der Uni Bielefeld



Auf Löscheinrichtungen wird – sofern deren Standort nicht unmittelbar erkennbar ist – mit den folgenden Piktogrammen hingewiesen:



Tragbarer **Feuerlöscher**



Wandhydrant

h) Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes ist nach Möglichkeit **Ruhe zu bewahren**, da unüberlegtes Handeln zu Fehlverhalten führen kann. Machen Sie sich daher – idealerweise vor Eintritt eines Notfalles – in Ruhe mit der Lage der Notausgänge bzw. dem alternativen Fluchtweg von Ihrem Arbeitsplatz, der zu wählenden Notrufnummer und dem Standort der nächstgelegenen Löscheinrichtungen vertraut.

i) Brand melden

Ein entdeckter Brand ist unverzüglich der **Leitwarte** der Universität zu melden (**Telefon 112**, vom **Handy 0521-106-112**). Falls die Möglichkeit besteht, bitten wir Sie, auch bei Nutzung eines Handfeuermelders nach dem Verlassen des Gebäudes die Leitwarte telefonisch zu informieren und die nachfolgend aufgeführten Informationen zu übermitteln:

Wo brennt es (Gebäude, Bauteil, Ebene, Raum-Nummer)?

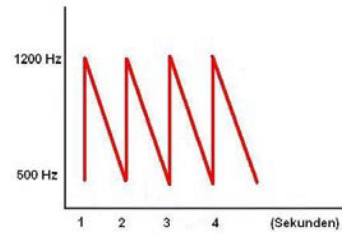
Was brennt?

Welche Gefahren (eingeschlossene Personen)?

Warten auf Rückfragen!

j) Alarmsignale und Anweisungen beachten

In den Gebäuden der Universität wird ein akustisches Notsignal (nach DIN 33404) als Alarmsignal eingesetzt.



Notsignal nach DIN 33404

In den großen Versammlungsstätten (z.B. zentrale Halle des Universitätshauptgebäudes, Mensa und Hörsaalzentrum im Gebäude X) erfolgt zusätzlich eine sprachverständliche Alarmierung (Durchsage) jeweils in deutscher und englischer Sprache.

Bei Räumungsalarm bis zum Eintreffen der Feuerwehr **weisungsbefugt** ist

- der Brandschutzbeauftragte
- das Leitungspersonal des betroffenen Bereichs (in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den Betriebsingenieuren oder dem technischen Direktor).

Die Räumung wird durch Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer unterstützt. Diese sind an der gelben Warnweste zu erkennen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

k) In Sicherheit bringen

Bei ertönen des Alarmsignals ist das Gebäude unverzüglich auf den **gekennzeichneten Fluchtwegen** zu verlassen. **Aufzüge dürfen nicht benutzt werden!**

Möglicherweise können nicht alle gefährdeten Personen das Alarmsignal gleich gut wahrnehmen; **warnen Sie daher Kolleginnen und Kollegen, Studierende und Gäste** in Ihrem Arbeitsbereich!

Unterstützen Sie hilfsbedürftige Personen, z.B. Menschen mit Mobilitäts- oder Wahrnehmungseinschränkungen, ortsunkundige Personen oder Verletzte.

Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge sind wie folgt gekennzeichnet:



Aktuelle Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen gemäß ASR A1.3 und ISO 7010

Anhand von aushängenden **Flucht- und Rettungsplänen** können Sie sich einen Überblick über die möglichen Fluchtwege verschaffen.

[illegible]

Sammelplätze

Wenn Sie im Notfall das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen haben, finden Sie sich bitte an dem nächsten gekennzeichneten Sammelplatz ein.

Wichtig: Geben Sie der Feuerwehr einen Hinweis – auch über den möglichen Aufenthaltsort – wenn noch Personen vermisst bzw. im Gebäude vermutet werden!

Folgende **Sammelplätze** sind vorgesehen (grafische Darstellung siehe **Anlage 1**):

Gebäude/Bauteil	Sammelplatz
Universitätshauptgebäude, (UHG) zentrale Halle sowie Brücken	Nutzung der jeweils nächstgelegenen Notausgänge und daher der entsprechenden Sammelplätze insbesondere auf der Nord- oder Südseite!
UHG, Nordseite (z.B. Bauteile A, B, C, D, E, F, Hörsäle 1, 2, 3, 4, 5, 6 sowie Bibliothek Nordseite)	Nördlich (Richtung Universitätsstraße/Boulevard) des jeweiligen Gebäudes auf der Freifläche
UHG, Bauteil P Gebäude G	Parkplatz Gebäude G (Richtung Wellensiek)
UHG, Südseite (z.B. Bauteil S, T, U, V, W Hörsäle 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 sowie Bibliothek Südseite)	Südlich (Richtung Morgenbreede/Konsequenz) des jeweiligen Gebäudes auf der Freifläche
UHG Audimax	Ostseite UHG in Richtung Oberstufenkolleg
IUB (Interim Bibliothek)	Westseite IUB in Richtung Gebäude G
CITEC-Gebäude	Freifläche neben Tiefgaragenzufahrt
Gebäude H	Parkplatz Gebäude H/IBZ
Gebäude R1	Gebäuderückseite zwischen R1 und R2
Gebäude R2	Gebäuderückseite zwischen R1 und R2 sowie Parkplatz Geb. H/IBZ
Gebäude X	Soziales Feld sowie auf der Südseite/Boulevard
Gebäude Y	Vor dem Gebäude Y an der Straße „Konsequenz“
Gebäude Z	Vor dem Gebäude Z an der Straße „Konsequenz“
H1-Gebäude	Philipp-Reis-Platz , vor dem Gebäude

Gebäude/Bauteil	Sammelplatz
Kältewerk/Energiezentrale	Östlich (Richtung Voltmannstraße) gelegene Freifläche/Grünanlage
Volieren	Auf der Straße „Entwicklungsgang“
Verhaltensforschung (VHF), Experimentalphysik (X-Phy)	Parkplatz VHF
ZiF	Parkplatz ZiF

Halten Sie im Brandfall die Zufahrten für die Feuerwehr frei. Halten Sie sich nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudes – auch nicht zwischen den einzelnen Zähnen des Universitätshauptgebäudes – auf. Es besteht Gefahr durch herabfallende Bauteile.

Besondere Hinweise zum In-Sicherheit-Bringen

Hinweis für mobilitätseingeschränkte Personen

Falls es Ihnen nicht möglich ist, über die gekennzeichneten Fluchtwege (Treppen) ins Freie zu gelangen und auch keine ausreichende Unterstützung durch andere erfolgen kann, gehen Sie wie folgt vor:

Begeben Sie sich auf der gleichen Ebene in einen sicheren Bereich (d.h. in einen Bereich, in dem das Alarmsignal nicht ertönt); dort können Sie auch mit einem Aufzug fahren, um ins Freie zu gelangen.

Falls dies nicht möglich ist, begeben Sie sich in einen sicheren Bereich in unmittelbarer Nähe, z.B. einen Treppenraum. Die Treppenräume bzw. im UHG die Türme halten einem Brand ausreichend lange (mindestens 90 Minuten) stand. Schließen Sie die Türen und **teilen Sie der Leitwarte** der Universität per (Mobil-)Telefon oder durch eine andere Person **Ihren genauen Standort** (Gebäude, Bauteil, Ebene, Raum bzw. Bezeichnung des Treppenraumes) mit. Die Leitwarte veranlasst entsprechende Unterstützung durch Kräfte der Universität – entsprechende Zusatzausstattung (Evac-Chair der Firma Stryker) ist in der Uni an zentraler Stelle vorhanden – oder der Feuerwehr.

Hinweis für eingeschlossene Personen

Falls die Fluchtwege bereits nicht mehr nutzbar sind (z.B. durch Rauch) und eine Flucht daher nicht möglich ist, **bewahren Sie Ruhe! Schließen Sie die Türen. Machen Sie sich am Fenster – z.B. durch Winken – bemerkbar.** Zusätzlich – oder falls der Raum keine Fenster hat – teilen Sie der Leitwarte per (Mobil-)Telefon Ihren genauen Standort mit (Gebäude, Bauteil, Ebene, Raum). Die Leitwarte veranlasst umgehend Ihre Rettung durch die Feuerwehr. Selbstverständlich dürfen Sie in dieser Situation auch die Feuerwehr direkt anrufen (Rufnummer 112 vom Handy), auch hier ist eine präzise Angabe Ihres Standorts zwingend nötig!

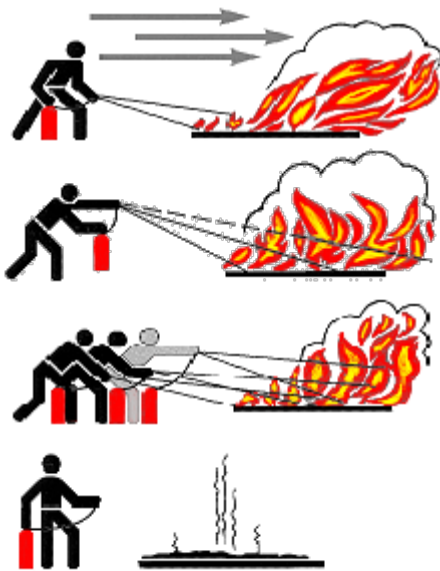
I) Löschversuch unternehmen

Da die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden, Studierenden und Gäste vorrangig vor anderen Zielen – z.B. Erhalt des Gebäudes – steht, sollen Löschversuche nur unternommen werden, wenn dies **ohne Gefährdung der eigenen Person**

möglich ist. Sollten Sie unsicher sein, ob ein Löscherfolg möglich ist oder Zweifel haben, ob Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt noch selbst in Sicherheit bringen können, verlassen Sie unverzüglich das Gebäude, ohne einen Löschversuch zu unternehmen! Schließen Sie möglichst die Türen zum Brandraum.

Gleichwohl bestehen bei frühzeitigem Eingreifen gute Chancen, einen Entstehungsbrand zu löschen oder die Ausbreitung eines Feuers zu verhindern. **Brandschutzunterweisungen mit praktischen Löschübungen** werden durch den Brandschutzbeauftragten (Herr Rüscher, Durchwahl -3283, thomas.ruescher@uni-bielefeld.de) angeboten.

Nachfolgend sind die wichtigsten Verhaltensregeln bei der Nutzung tragbarer Feuerlöscher dargestellt.



Feuer immer in Windrichtung angreifen!

Flächenbrände immer von vorn beginnend löschen!

Wenn möglich, mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen!

Auf Rückzündungen bzw. Wiederaufflammen achten!

Falls **Kleidung von Personen in Brand geraten sollte**, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Ein **sehr schneller Löscherfolg** ist die Voraussetzung, um **Brandverletzungen so gering wie möglich** zu halten.
- Die erste Wahl ist daher die Nutzung der **Notduschen** in den Laboratorien.
- Sofern keine Notdusche vorhanden oder deren Nutzung nicht möglich sein sollte, benutzen Sie tragbare **Feuerlöscher**. Falls Sie Pulver- oder CO₂-Löscher einsetzen (müssen), zielen Sie nicht auf das Gesicht der betroffenen Person!
- Nur wenn weder Notduschen, Feuerlöscher oder ähnliche Einrichtungen verfügbar sind, setzen Sie ggf. vorhandene **Löschdecken** ein. Da hierbei die Löschdecke eng um den brennenden Körper bzw. die brennende Kleidung geschlungen

werden muss um die Flammen zu ersticken, ist diese Variante sowohl äußerst schmerzhaft als auch deutlich langsamer als der Einsatz von Notduschen oder Feuerlöschern.

- **Bei Brandverletzungen umgehend Rettungsdienst und Notarzt alarmieren!**
Leisten Sie nach Möglichkeit Erste Hilfe (bis handflächengroße Brandverletzungen mit Wasser kühlen; ansonsten Brandwunden mit sterilem Material locker abdecken, Patient*in gegen Wärmeverlust schützen und betreuen).

m) Besondere Verhaltensregeln

Bei einem Brandereignis bzw. Räumung des Gebäudes

- Bewahren Sie Ruhe!
- In dem unmittelbar von einem Brand betroffenen Bereich die Türen schließen (insbesondere zum Brandraum), aber nicht abschließen! So verhindern Sie die Ausbreitung von giftigem Rauch und ermöglichen gleichzeitig der Feuerwehr einen einfacheren Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung.
- Sofern das Alarmsignal noch nicht ertönt, betätigen Sie den nächstgelegenen Handfeuermelder.
- Warnen Sie Kolleginnen und Kollegen, Studierende und Gäste in Ihrem Arbeitsbereich, sofern dies noch ohne Eigengefährdung möglich ist.
- Begeben Sie sich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen ins Freie.
- Benutzen Sie keine Aufzüge.
- Unterstützen Sie hilfsbedürftige Personen, Ortsunkundige oder Verletzte.
- Finden Sie sich an den vorgesehenen Sammelplätzen ein und geben der Feuerwehr – sofern möglich – Hinweise auf noch vermisste Personen.

Ergänzung für naturwissenschaftliche und technische Bereiche:

- Bringen Sie Ihr Arbeitsmittel (z.B. Maschine, Versuchsaufbau) in einen sicheren Zustand, z.B. durch Abschalten, wenn von diesem anderenfalls eine Gefahr ausgeht (z.B. unkontrollierte Bewegung von Teilen/Maschinen, unkontrollierte Reaktion, Temperaturanstieg, Freisetzung von Gefahrstoffen).
- Stellen Sie die Medienversorgung (z.B. Strom, Gase, Kraftstoffzufuhr) ab, soweit diese nicht zur Sicherung einer laufenden Reaktion (z.B. Kühlwasser) erforderlich ist.
- Beachten Sie mögliche Gefahren durch automatische Löschanlagen in Ihrem Arbeitsbereich. Vor allem in naturwissenschaftlich-technischen Bereichen sind teilweise Gaslöschanlagen vorhanden (z.B. mit Argon, Stickstoff, Kohlenstoffdioxid). Es besteht Erstickungsgefahr! Die Auslösung der Löschanlagen wird optisch und akustisch angezeigt; verlassen Sie in diesem Fall umgehend den Arbeitsbereich! Bereiche, in denen Gaslöschanlagen ausgelöst haben, dürfen erst nach Messung der Gaskonzentration und Freigabe wieder betreten werden.

Diese Brandschutzordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft und ersetzt die Brandschutzordnung Teil B vom 01.12.2022.



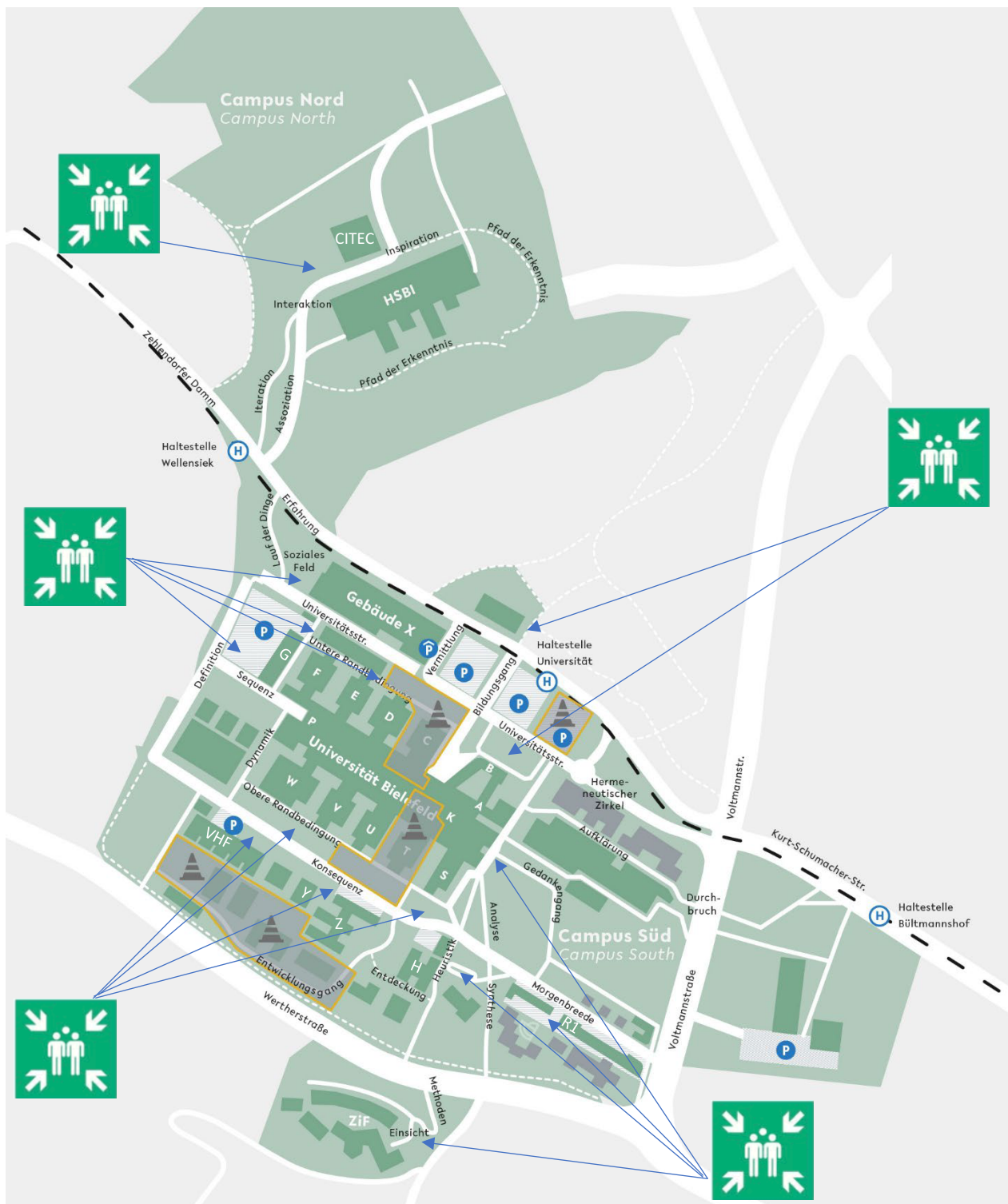
Dr. Stephan Becker

Kanzler der Universität Bielefeld

Anlagen

- 1. Sammelplätze an der Uni Bielefeld**
- 2. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten und (Teil-)Abschaltung der Brandmeldeanlage**

Sammelplätze der jeweiligen Universitätsgebäude



Nach der Räumung von Gebäuden bzw. Bauteilen finden Sie sich bitte zunächst am nächsten, mit diesem Symbol gekennzeichneten Platz ein. Sobald möglich erhalten Sie dort weitere Informationen.

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten und Abschaltung der Brandmeldeanlage

Gültig von		bis	
Feuergefährliche Arbeiten	Bitte wählen!		
Abschaltung der Brandmeldeanlage (BMA)	☐ ja ☐ nein		
Arbeitsort/-raum			
Arbeitsauftrag			
Auftrag erteilt durch	Bitte wählen!	Name	
Ausführende/r Name & (Mobil-)Telefon			

Sicherheitsvorkehrungen bei feuergefährlichen Arbeiten und Kompensationsmaßnahmen bei (Teil-)Abschaltung der Brandmeldeanlage sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Brandschutzbeauftragten, dem Meister für Brandmeldetechnik oder einer qualifizierten Person des Auftraggebers abzustimmen!

Festgelegte Maßnahmen:

- ☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe (auch Staubablagerungen, Isolierungen) im Umkreis von Metern und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen
- ☐ Abdecken der gefährdeten und nicht zu entfernenden Gegenstände wie z.B. Holzwände, Fußböden, Kunststoffteile mit nicht brennbaren Stoffen
- ☐ Abdichten/Abdecken von Öffnungen wie Dehnungsfugen, Gullys usw. mit nichtbrennbaren Stoffen
- ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen (z.B. durch Lüftung)
- ☐ Abschaltung von Lüftungsanlagen
- ☐ Sonstige Maßnahmen
- ☐ Bereitstellen einer Brandwache im Zeitraum
- ☐ Bereitstellen von folgenden Löscheinrichtungen

Abschaltung der Brandmeldeanlage:

Linie(n):

Melder-Nummer(n):

Die (Teil-)Abschaltung der BMA erfolgt nur für die im/am vorgenannten Zeitraum/Ort durchzuführende Arbeit und ist zeitlich befristet. Eine Abschaltung nach Zeitplan erfolgt nicht! **Vor Beginn der Arbeiten und nach Beendigung der Arbeiten ist die Leitwarte telefonisch zu informieren (Telefon: 0521-106-7777)!**

Bei abgeschalteter BMA ist nur die Alarmierung über Telefon und Handfeuermelder möglich! Notruf über Leitwarte 112 bzw. vom Handy 0521-106-112. Handfeuermelder an allen Ausgängen!

Die Erlaubnis wird erteilt, die o.g. Sicherheitsvorkehrungen sind vom Ausführenden umzusetzen.

Datum

 Unterschrift
Uni Bielefeld

 Unterschrift
Ausführender

Stand: 11/2022

 UNIVERSITÄT BIELEFELD Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz AGUS Rev.: 02/2025	Begleit- / Freigabeschein für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen und Personal der Universität		Kopie / Verteiler: ☒ ZLW ☒ Auftragnehmer ☐ Sicherheitsdienst ☐ Dezernat FM						
Arbeitsort/-stelle	Dienstgebäude: Geschoss: Raum: Raumnutzung:								
Arbeitsauftrag (stichwortartige Kurzbeschreibung)	Nummer des Arbeitsauftrages: Lfd. Nr.:								
Auftrag erteilt durch:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> ☐ Universität Bielefeld <i>(Name eintragen)</i> </td> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> ☐ BLB NRW <i>(Name eintragen)</i> </td> <td style="width: 33%; padding: 5px;"> ☐ Fremdfirma <i>(Name eintragen)</i> </td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			☐ Universität Bielefeld <i>(Name eintragen)</i>	☐ BLB NRW <i>(Name eintragen)</i>	☐ Fremdfirma <i>(Name eintragen)</i>			
☐ Universität Bielefeld <i>(Name eintragen)</i>	☐ BLB NRW <i>(Name eintragen)</i>	☐ Fremdfirma <i>(Name eintragen)</i>							
Ausführung der Arbeiten durch:									
Bauleitung / Ansprechpartner vor Ort	Name: Tel. (mobil):	Name: Tel. (mobil):	Name: Tel. (mobil):						
Werden Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- oder Trennschleifarbeiten ausgeführt?	☐ Nein ☐ Ja - dann Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten und BMA-Abschaltung ausfüllen und als Anlage beifügen.								
Vorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	Unterweisung / Einweisung hat stattgefunden. ☐ ja ☐ nein Auf Gebäudeschadstoffe wurde hingewiesen. ☐ ja ☐ nein Abschaltung der Lüftungstechnischer Anlagen erforderlich? ☐ ja ☐ nein Angabe der Bereiche: Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen (BMA) erforderlich: ☐ Nein ☐ Ja, dann Formblatt „ Erlaubnisschein “ ausfüllen und als Anlage beifügen Nutzerabsprachen erfolgt? ☐ ja ☐ nein Name: Einrichtung: Tel.:								
Besondere Auflagen bzw. Schutzmaß- nahmen									
Klärung von Schließungen	Schließungen durch Sicherheitsdienst ☐ ja ☐ nein Bereich: Schließungen durch: Schlüssel Empfang bei:								
Alarmierung	Feuerwehr über Hausanschluss Notruf 112 bzw. vom Handy 0521 106 112 alarmieren Sicherheitsdienst Tel. 106- 3277 oder Zentrale Leitwarte (ZLW) Tel. 106-7777 Standort des nächstgelegenen Handfeuermelders :								
Arbeitsbeginn / Arbeitsende	Arbeitsbeginn Datum: Uhrzeit: Voraussichtliche Arbeitsdauer:	Arbeiten abgeschlossen Persönliche oder telefonische Abmeldung bei der ZLW (Tel.: 7777) Datum: Uhrzeit: Unterschrift (ZLW): Schutzmaßnahmen aufheben ☐ sofort ☐ später							
Alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen.									
Datum	Auftraggebende Stelle	Datum	Auftragnehmer						

 UNIVERSITÄT BIELEFELD Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz AGUS	Unterweisungsnachweis für Fremdfirmen	Ausgabe: 01/2003 Stand: 02/2025
---	--	------------------------------------

Firma:	Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz):
Auftrag (durchzuführende Arbeiten):	Datum: Lfd. Nr. Begleitschein:
Unterweisung nach: ☐ Arbeitsschutzgesetz ☐ Biostoffverordnung ☐ Strahlenschutzverordnung ☐ Betriebssicherheitsverordnung ☐ Gefahrstoffverordnung ☐ Gentechnik-Sicherheitsverordnung ☐ Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	

Thema der Unterweisung	Notizen zum Inhalt
Arbeitsschutzorganisation	
Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen	
Einhaltung von Anweisungen	
Brandschutz	
Alarmplan / Rettungsplan	
Gefahrstoffe	
besondere Gefahren	
mögliche Auswirkungen der durchzuführenden Arbeiten auf den laufenden Betrieb	
Rechtsgrundlagen, behördliche Auflagen, betriebliche Regelungen	
Tätigkeiten weiterer Fremdfirmen im Arbeitsbereich, ggf. Weitere Gefahren	
Sicherheitscheck	
Sonstiges:	

die Unterweisung erfolgte durch: Name, Vorname Unterschrift	
--	--

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe. Die notwendigen Dokumente habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an mir zugeteilte Mitarbeiter und Subunternehmer in einer Unterweisung weiterzugeben.

	Name, Vorname	Unterschrift		Name, Vorname	Unterschrift
1			8		
2			9		
3			10		
4			11		
5			12		
6			13		
7			14		

Das Unterweisungsformular muss 3 Jahre aufbewahrt werden.

Sicherheitscheck

Gefahren durch	gegenseitige Gefährdungen durch
☐ schadhafte Arbeitsmittel	☐ kraftbetriebene Anlagen
Arbeiten in der Höhe: ☐ • mit Absturzgefahr ☐ • Arbeiten übereinander ☐ • Abwerfen / Herabfallen von Teilen	☐ angrenzende Anlagen mit besonderen Gefahren
☐ Brand	☐ Krantransport, -fahrt
☐ Schweiß- und Brennarbeiten	☐ Flurtransport, Fahrzeuge
☐ Explosion	☐ Gasaustritt / Gefahrstoffe
☐ austretende Gase	☐ elektrischen Strom
☐ Kontakt mit heißen Medien / Materialien	☐ Mediendruck, Druckbehälter
☐ Gefahrstoffe	☐ hochgelegene Arbeitsplätze
☐ Stäube	☐ Baugrube
☐ Körperströme / Lichtbogen	☐ sonstige Gefährdungen:
☐ Strahlung	
☐ Quetschgefahr durch bewegte Maschinenteile	
☐ Quetschgefahr durch automatisch anlaufende Anlagen	
☐ Quetschgefahr durch bewegte Transportmittel / Arbeitsmittel	
☐ Arbeiten in engen Räumen / Behältern	
☐ eingeschränkte Sichtbedingungen	
☐ elektrisch betriebene Anlagen	
☐ Hydraulik- / Pneumatik-Anlagen	
☐ elektrische Betriebsmittel	
☐ nicht standsichere Bauteile	

Sicherheitsmaßnahmen zu oben angekreuzten Gefährdungen:

zu beachtende Betriebsanweisungen:

weitere Besprechungsteilnehmer:	ausgehändigte Unterlagen:
---------------------------------	---------------------------

Der Verantwortliche der Fremdfirma bestätigt, dass ihm die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu den oben aufgeführten Gefährdungen bekannt sind.

Verantwortlicher der Fremdfirma	Datum/Unterschrift
Auftragsverantwortlicher	Datum/Unterschrift



Informationsblatt der Universität Bielefeld

Arbeiten im Zwischendeckenraum der Abhangdecke im Universitätshauptgebäude der Universität Bielefeld durch beauftragte Fremdfirmen

Grundsätzlich sind alle ausführenden Unternehmen in die Arbeitsschutzbestimmungen für betriebsfremde Organisationen (Fremdfirmen) zu unterweisen.

Durch die aufgetretene Schadstoffproblematik im Universitätshauptgebäude der Universität Bielefeld ergibt sich für Arbeiten oberhalb der Abhangdecke der Innenräume folgende Anforderung an ausführende Unternehmen und deren Personal:

- Oberhalb der Abhangdecke ist mit **asbesthaltigen Liegestäuben** zu rechnen. Dieses meldet das ausführende Unternehmen seiner Berufsgenossenschaft für die Einordnung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Eine Bestätigung der erfolgten Meldung ist der Universität vor Arbeitsbeginn zu übergeben.
- Das Öffnen und Schließen von Abhangdecken ist gemäß **der Arbeitsanweisungen** auszuführen. Der Verantwortliche des ausführenden Unternehmens muss die Sachkunde gemäß **TRGS 519, Anlage 4 B** haben – ein entsprechender Nachweis ist der Universität Bielefeld vor Arbeitsbeginn zu übergeben.
- Hat ein ausführendes Unternehmen keinen Sachkundigen gemäß TRGS 519, Anlage 4 B kann die beauftragte Leistung in Zusammenarbeit mit einem zweiten Unternehmen mit Sachkundigen ausgeführt werden. **Der Sachkundige als Aufsichtsführender** gemäß TRGS 519, Punkt 5.2 hat dafür zu sorgen, dass alle an der Bauleistung Beteiligten über Gefahrenquellen und Verhaltensregeln informiert sind und muss während der ausgeführten Arbeiten auf dem Universitätsgelände anwesend und zeitnah erreichbar sein.

Erstellt am 21.04.2009 durch Katharina Drechsler, Stabsstelle AGUS
Revision am 21.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Informationsblatt der Universität Bielefeld

Arbeiten unterhalb abgehängter Decken ohne Öffnen der Deckenplatten im Bereich der Universität

Bei kleinen Arbeiten unterhalb abgehängter Decken **ohne** Öffnen bzw. Entfernen der Deckenplatten (z.B. für die Montage von Gardinenstangen, Leuchten etc.) sind die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen zu beachten.

Beim Bohren in die Deckenplatten oder in Metallprofile der Abhangdecke ist – aufgrund des mutmaßlich asbesthaltigen Liegestaubes auf den Deckenplatten – eine Atemschutzmaske (partikelfiltrierende Halbmaske) zu tragen. Weiterhin ist während des gesamten Bohrvorgangs Staub direkt an der Entstehungsstelle mit einem Sauger der Klasse H abzusaugen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsbereich ebenfalls mit dem Sauger Klasse H abzusaugen.

Falls bei umfangreicheren Tätigkeiten das Öffnen der Abhangdecke erforderlich ist (z.B. bei der Montage eines Beamers), ist die entsprechende Arbeitsanweisung zu beachten.

Achtung

Aufgrund der Schadstoffsituation wurde in einigen Bereichen durch Glasvliesapete und Abdichtung der Fugen an der Abhangdecke eine luftdichte Trennung zwischen Raum und Zwischendecke hergestellt. Oben genannte Arbeiten sind an diesen Abhangdecken **nicht zulässig**.

Erstellt am 08.04.2009 durch Thomas Rüscher, Stabsstelle AGUS

Revision am 21.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Informationsblatt der Universität Bielefeld

Hinweise zur Schadstoffsituation bei Arbeiten im Abhangdeckenbereich

Geltungsbereich

Im Hauptgebäude der Universität sind teilweise asbesthaltige Materialien vorhanden, hierzu existieren bereits entsprechende Arbeitsanweisungen (z.B. zum Öffnen von abgehängten Decken). Durch bislang durchgeführte Sanierungs- und Sicherungsarbeiten ergeben sich allerdings für einige Bereiche Erleichterungen; für andere Bereiche aber weitere Einschränkungen für etwaig erforderliche Arbeiten im Bereich der abgehängten Decken.

Bereits sanierte Bereiche

Insbesondere durch die Entfernung von alten, asbesthaltigen Abkastungen von Vollverdunkelungsanlagen in Verbindung mit einer umfassenden Reinigung und anschließender Freimessung des Zwischendeckenbereichs ist in folgenden Räumen das Öffnen der abgehängten Decken ohne schadstoffbezogene Schutzmaßnahmen möglich (d.h. die separate Arbeitsanweisung „Öffnen von Abhangdecken muss nicht berücksichtigt werden):

D01-249; D3-213, -217, -221, -223, -252, -258, -260, -262; D4-242; F0-217; N6-123; R2-155; T2-107, -149; W0-Isotopenlabor, W0-107; W1-116, -120, -124; W2-213, -256; W3-213, -256; W4-213, -256; W5-213, -256; W6-213, -256; W7-213, -256.

Gesicherte Bereiche

In einigen Bereichen konnten asbesthaltige Bauteile im Zwischendeckenbereich nicht entfernt werden, weshalb als Sicherungsmaßnahme eine räumliche Trennung durchgeführt wurde. In diesen Räumen, in denen durch Glasvliestapete an der Abhangdecke und Abdichtung der Fugen eine luftdichte Trennung zwischen Raum und Zwischendeckenbereich hergestellt wurde, ist das Öffnen der gesicherten Decken nicht zulässig, auch nicht nach der Arbeitsanweisung „Öffnen von Abhangdecken“. Falls Arbeiten im Zwischendeckenbereich erforderlich sind, sind umfangreiche Maßnahmen (z.B. Aufbau eines Containments) durch einen Sanierungsfachbetrieb erforderlich.

Deckensicherungen wurden in folgenden Räumen/Bereichen durchgeführt: **Bibliothek S0, Bibliothek S1, Zahn S2, Zahn S3, Zahn T3**, Seminarräume **S2-137, -143, -147; T2-121, -141; U2-107, -113, -139, -147; W2-107, -115, -119, -121; C2-144.**

Information zum aktuellen Stand

Änderungen/Ergänzungen der vorstehenden Liste sind mit weiterem Fortschritt von Sanierungsarbeiten möglich. Sollte hinsichtlich eines Raumes Unklarheit bestehen, halten Sie in jedem Fall vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber (bzw. innerhalb der Universität mit der Abteilung Dez. FM, Abt. 3 Planen und Bauen oder der Stabsstelle AGUS) Rücksprache.

Mit Glasvliestapete beklebte Abhangdecken dürfen ausschließlich nach vorheriger Abstimmung erforderlicher Schutzmaßnahmen bearbeitet oder geöffnet werden!

Erstellt am 28.06.2013 durch Thomas Rüscher, Stabsstelle AGUS

Revision am 21.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Informationsblatt der Universität Bielefeld

Offene Elektro-Kabelbühnen im Universitätshauptgebäude

Arbeiten an offenen Kabelbühnen können ohne Schutzmaßnahmen in folgenden Bereichen ausgeführt werden:

- Fahrstraße: Ebene 02 und Ebene 01
- Halle: Ebene 01, Ebene 0 und Ebene 1
- Unterflurebenen: Südseite Ebene -6,00m und Nordseite Ebene -10,55m
- Versorgungstrassen: HKLS und Elektro (Trassen A-E)

Aufgrund von Staubbildung und der Hygiene wird bei Arbeiten an diesen Kabelbühnen das Absaugen der Bauteile mittels Sauger Klasse H empfohlen.

Das Arbeiten an den Kabelbühnen in o.g. Bereichen gilt nur bis zu den Brandschotts (mindestens 30 cm Abstand) – **ein Durchstoßen der Brandschotts ist nicht erlaubt.**

Bei allen weiteren offenen Kabelbühnen im Universitätshauptgebäude bleibt die **Sperrung** bis auf weiteres **bestehen!**

Erstellt am 22.07.2011 durch Katharina Drechsler, Stabsstelle AGUS
Revision am 21.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Informationsblatt der Universität Bielefeld

Mechanisches Bearbeiten von Labortischen (Fliesentische)

Mörtelfugen in den **Labortischen** im Universitätshauptgebäude und den Nebengebäuden enthalten Asbest. Das betrifft ausschließlich alte Labortische, die anhand der „roten Fliesen“ erkennbar sind.

Insbesondere nachfolgende Fugen sind als asbesthaltig eingestuft:

- die Fugen zwischen den einzelnen rotbraunen Fliesen
- die Fugen zwischen den Fliesen und den Spülbecken
- die Fugen zwischen den einzelnen Labortischen

Da die Asbestfasern in den Fugen fest gebunden sind, besteht bei den üblichen Laborarbeiten durch die Nutzer keine Gefährdung durch Faserfreisetzung.

Ein mechanisches Bearbeiten der Labortische durch Mitarbeiter der Universität Bielefeld **ist untersagt**. Zur mechanischen Bearbeitung gehören:

- Bohren in die Arbeitsfläche bzw. Fugen
- Austausch der Spülbecken
- Demontage von Labortischreihen
- Demontage einzelner Labortische aus dem Bestand einer Labortischreihe

Zur Ausführung der vorgenannten mechanischen Arbeiten sind Fachfirmen mit der Sachkunde gemäß TRGS 519 zu beauftragen. Mitarbeiter der ausführenden Firma müssen die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf asbesthaltige Liegestäube und Maskentauglichkeit vorweisen. Bei Ausführung der Arbeiten sind Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 519 erforderlich.

Kommt es zu unvorhergesehenen Beschädigungen / Zerstörungen der Mörtelfugen ist der Raum sofort zu verlassen und die Stabsstelle AGUS zu informieren.

Erstellt am 13.08.2010 durch Katharina Drechsler, Stabsstelle AGUS

Revision am 21.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Informationsblatt der Universität Bielefeld

Zutrittsregelungen für Bereiche mit besonderen Gefährdungen

Geltungsbereich

Für bestimmte Bereiche der Universität, insbesondere in den **naturwissenschaftlich-technischen** Bereichen, gelten Zutrittsregelungen, die von allen "Fachfremden" beachtet und eingehalten werden müssen. Hierzu gehören insbesondere:

- Laborräume, Technikum, Lagerräume mit Gefahrstoffen
- Gentechnische Anlagen, Anlagen mit radioaktiven Stoffen
- Messräume
- Räume zur Tierhaltung
- Klimakammern
- Räume mit Sonderabfällen

Als "Fachfremde" gelten insbesondere Beschäftigte des technischen Betriebs, Beschäftigte des Wachdienstes, Beschäftigte des Reinigungsdienstes sowie Beschäftigte von Fremdfirmen und des Bau- und Liegenschaftsbetriebs (BLB).

Gefahren für Menschen und Umwelt

- Durch Gefahrstoffe, biologische Agenzien oder gentechnisch veränderte Organismen.
- Durch radioaktive Stoffe, Röntgenstrahlung, Laser oder elektromagnetische Felder.
- Reaktionsapparaturen aus Glas, Apparaturen mit Über- oder Unterdruck und andere Versuchsaufbauten.
- Verschlucken von Stoffen, Hautkontakt mit Gefahrstoffen, Schadstoffe in der Luft.
- Rauchen, Umgang mit Feuer oder anderen Heißenarbeiten (schweißen, schneiden).
- Weitere Gefahren gemäß Gefahren-Kennzeichnung bzw. speziellen Warnhinweisen an betroffenen Räumen.

Verfahrenskriterien

Bei Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten während der üblichen Dienstzeit:

- Arbeitsbeginn in den Bereichen mit besonderen Gefährdungen erst **nach Anmeldung** (mündlich oder schriftlich) und nach Freigabe des Arbeitsbereichs durch die Verantwortlichen vor Ort.
- Der unmittelbare Arbeitsbereich ist durch das Laborpersonal freigeräumt (Baufreiheit, ggf. auch benachbarter Räume, Schächte, Leitungen oder Schränke).
- Eine grundsätzliche Unterweisung für Bereiche mit besonderen Gefährdungen ist erfolgt.
- Eine ggf. Einweisung / Information über mögliche Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und den zu treffenden Schutzmaßnahmen (z.B. erforderliche PSA) ist durch die Verantwortlichen vor Ort erfolgt.
- Die Verfahrensanweisung "Instandhaltung" ist bekannt und wird beachtet.
- Apparaturen, Geräte, Chemikalien, biologische Agenzien oder unbekannte Betriebs- oder Hilfsstoffen werden nur vom fachkundigen Laborpersonal bedient/gehandhabt.
- In den Räumen darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden.
- Der Hautschutzplan wird eingehalten.

- Die Notfallorganisation ist bekannt.
- Für das Betreten der **Flure** der naturwissenschaftlich-technischen Bereiche (Biologie, Chemie, Ce-BiTec, Technische Fakultät, Physik) durch Personal des Dezernats FM gelten gesonderte Regelungen. Der Leitwarte liegt eine Liste mit Bereichen vor, die ohne vorherige Absprache betreten werden können.

Bei Notfalleinsätzen außerhalb der üblichen Dienstzeit:

- Die Notfallmeldung erfolgt über die Zentrale Leitwarte.
- Die vorhandene Telefonliste mit Raumverantwortlichen ist durch jährliche Abfrage des Dez. FM, Abt. 2 (Elektrotechnik) bzw. der Zentralen Leitwarte bei den naturwissenschaftlichen Fakultäten auf einem aktuellen Stand.
- Die Leitwarte informiert über die aktuelle Telefonliste den Raumverantwortlichen und ermittelt die "Freigabe" des Raums.
- Eine Nachfrage nach aktuellen Gefährdungen durch die Leitwarte ist erfolgt.
- Räume, die nicht von den Verantwortlichen der Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Leitwarte gemeldet wurden, können bei Notfalleinsätzen **ohne** vorherige Anmeldung betreten werden. Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei den Verantwortlichen der jeweiligen Fakultät.
- Die Situation vor Ort ist selbständig einzuschätzen; falls ohne Eigengefährdung möglich, ist der Arbeitsauftrag (z.B. Instandsetzungsmaßnahme) durchzuführen
- Die Verfahrensanweisung "Instandhaltung" ist bekannt und wird – soweit mit den Notfallmaßnahmen vereinbar – beachtet.
- Es erfolgt keine Bedienung oder Handhabung von Apparaturen, Geräten, Chemikalien, biologische Agenzien oder unbekannten Betriebs- oder Hilfsstoffen, sofern dies nicht zur Durchführung der Notfallmaßnahme zwingend erforderlich ist.
- Die Notfallorganisation ist bekannt.
- Eine Persönliche Schutzausrüstung steht zur Verfügung und wird benutzt.
- Ist der Arbeitsauftrag nach der Gefahreneinschätzung nicht ohne spezielle Ausrüstung oder weiteres Fachpersonal zu bewerkstelligen, sind die Verantwortlichen über die Zentrale Leitwarte zu benachrichtigen.
- Handelt es sich um eine Schadenslage, die mit erkennbaren Gefahren für Menschen, Sachen oder Umwelt verbunden ist (z.B. Brand, Havarie/Gefahrstoffaustritt) ist der Bereich unverzüglich zu verlassen, die Türen zu schließen und die Feuerwehr über die Zentrale Leitwarte zu alarmieren.

Verhalten im Gefahrfall

- Verschütten von Chemikalien, zerbrochene Gefäße, Beschädigungen an Laborgeräten und ähnliche Vorkommnisse sind der Laborleitung und der Zentralen Leitwarte zu melden.
- Bei Feuer: nach etwaigem Löschversuch Gefahrenbereich verlassen, nächstgelegenen Handfeuermelder betätigen sowie Zentrale Leitwarte und die Laborleitung benachrichtigen.


 Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
 Arbeits-, Gesundheits- und
 Umweltschutz
 Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld

Erstellt durch: Rüscher Revision durch: Kunze; Datum: 21.02.2025

(Aktualisierung des Infoblattes IB 010 vom 24.03.2014 zur Anpassung an die gültige Verfahrensanweisung „Zutrittsregelungen für Bereiche mit besonderen Gefährdungen“ im AGUM-System)

Datum: 18.8.17  **UNIVERSITÄT BIELEFELD**
 Arbeits-, Gesundheits- und
 Umweltschutz



Informationsblatt der Universität Bielefeld

Kontrollbegehungen, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten auf Dachflächen

Bei Instandhaltungstätigkeiten und Begehungen auf den Dachflächen der Universitätsgebäude bestehen Gefährdungen durch Absturz an den Lichtkuppeln/Lichtplatten und im Randbereich des Daches. Daher sind von allen Unternehmen, deren Personal Tätigkeiten in diesen Bereichen ausführt, mindestens folgende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu beachten.

Technische Schutzmaßnahmen

- Der Zugang zum Flachdach erfolgt über eine funktionstüchtige Anlegeleiter nach den Grundsätzen der DGUV Information 208-016.
- Die Anlegeleiter ist mit Sicherungshaken in die Haltevorrichtung einzuhängen. Die eingeschränkte Bewegungsfreiheit ist zu beachten.
- Inspektionsarbeiten näher als 2 m vor der Absturzkante dürfen nur mit besonderen Schutzmaßnahmen (Anseilschutz) durchgeführt werden.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Die Flachdachflächen dürfen nur mit besonderem Auftrag betreten werden. Die Aufträge werden durch die Instandhaltungsleitung erteilt. Nur Unterwiesene dürfen die Aufträge ausführen. Bei der Begehung des Daches sind die Witterungsverhältnisse zu beachten. Bei extremen Witterungsbedingungen (Nebel, Sturm, Glätte, Gewitter usw.) ist das Betreten der Dachflächen verboten.

Das nicht durchtrittsichere Flachdach darf nur über die Laufstege gequert werden.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Inspektionsarbeiten näher als 2 m vor der Absturzkante dürfen nur mit besonderen Schutzmaßnahmen (Anseilschutz) durchgeführt werden.

Der Auftraggeber bzw. Ansprechpartner der Universität Bielefeld ist über festgestellte Mängel sofort zu informieren. Bei Mängeln, die die Sicherheit der auf dem Dach tätigen Personen gefährdet, sind die Tätigkeiten umgehend einzustellen.

Erstellt am 05.03.2008 durch H. –H Meyer, Dezernat FM

Revision am 24.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Informationsblatt der Universität Bielefeld

Hinweis zur Schadstoffsituation bei Fassadenelementen

In den Alu-Fassadensandwichpaneelen – die i.d.R. zwischen jeweils drei- bis vierteiligen Fensterelementen im gesamten UHG verbaut sind – wurden asbesthaltige Platten ermittelt.

Grundsätzlich dürfen **keine** Arbeiten (z. B. entfernen des Bleches; Bohr- und Schraubarbeiten) am raumseitigen Alu-Blech ausgeführt werden. Sollten derartige Tätigkeiten zwingend notwendig werden, sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen im Vorfeld detailliert mit dem Auftraggeber und den Ansprechpartnern der Universität Bielefeld abzustimmen.

Nach dem Entfernen von Gipskarton-Trennwänden sind die vollständig freigelegten Sandwichpaneele mit einem „a“ Asbestaufkleber zu kennzeichnen.

Einbausituationen beispielhaft:



Außenansicht



Halb verdeckt durch Zwischenwand



Paneel offenliegend



Benutzungsordnung

Fassadenbefahranlagen

Gültig für den Campus der Universität

Anwendungsbereich



Fassadenbefahranlagen für Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Fassaden von Gebäuden auf dem Campus der Universität Bielefeld.

Hinweis: Die Universität trägt Sorge für die betriebssichere Bereitstellung; die Benutzung durch den Auftragnehmer (AN) und seine Erfüllungsgehilfen erfolgt auf eigene Gefahr (Haftungsausschluss des Landes Nordrhein-Westfalen). **Vor jeder Benutzung hat sich der AN vom betriebssicheren Zustand der zu nutzenden Fassadenbefahranlagen zu überzeugen.**

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahr für Benutzer der Fassadenbefahranlagen durch **Absturz von Dächern oder aus dem Fahrkorb.**

Gefahr für Dritte durch **Herabfallen von Material oder Werkzeugen.**

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Organisatorische Maßnahmen:

- AN bestimmt eine **verantwortliche Aufsichtsperson** (min. 21 Jahre alt und ausreichendes technisches Verständnis). Die Aufsichtsperson muss sich zuvor eingehend über Bedienung, pflegliche Behandlung und Sicherheitseinrichtungen der Anlage unterweisen lassen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- Die bestimmte Aufsichtsperson muss die Benutzer des AN hinsichtlich Funktion und Bedienung der Anlage sowie Unfallverhütung unterweisen und während des Betriebs der Arbeitsbühne leicht erreichbar sein.
- Schlüssel für die Anlage dürfen nur Personen ausgehändigt werden, die mit der Durchführung der Arbeiten betraut und vorher unterwiesen wurden.
- Die Arbeitsbühnen dürfen nur über den vorgesehenen Zugang betreten und verlassen werden. **Bei Absturzgefahr (u.a. an Lichtkuppeln, nicht tragfähigen Bereichen, <2m von der Absturzkante, beim Einstieg in die Arbeitsbühnen) ist die mitgeführte PSA gegen Absturz bestimmungsgemäß zu verwenden.**
- Vor jeder Benutzung hat die Aufsichtsperson die Anlage auf einwandfreie Funktion zu prüfen; insbesondere ordnungsgemäßes Auf- und Abwickeln der Seile und deren Zustand.
- Bei Arbeiten über für Menschen zugänglichen Flächen muss der **Bereich unter der Arbeitsbühne großflächig und gut erkennbar abgesperrt werden (wichtig auch für eine Notbefreiung)**. Werkzeug und Material sind gegen Herabfallen zu sichern.
- Die **Zugangstüren zu den Dachflächen sind stets geschlossen zu halten.**
- Auffälligkeiten, Störungen und Defekte der Anlagen sind unverzüglich an die Leitwarte und einem Aufzugswärter zu melden. **Eine nicht betriebssichere Anlage muss sofort stillgesetzt werden.**
- Die Anlage darf bei böigem Wetter, Schnee, Starkregen und Gewitter nicht, ansonsten **nur bis Windstärke 4** benutzt werden. (Kann bei der Leitwarte nachgefragt werden).
- Nach jeder Außerbetriebsetzung – auch wegen Mängeln an der Anlage oder der Witterung – ist die Anlage auf ihre Parkposition zu fahren, zu sichern und sofern vorhanden mit Abdeckplanen abzudecken.

Persönliche Schutzausrüstung

- **Auffanggurt** sowie **Y-Verbindungsmittel** (zur Sicherung auch während des Einstieges) **inkl. Falldämpfer**. Die PSA muss aktuell geprüft sein. Zur Sicherung geeignete Anschlagpunkte verwenden (am Fassadenlift gekennzeichnet).
- Leichter Helm mit Kinnriemen nach DIN EN 397 und EN 12492, UIAA oder ähnlicher Norm.
- **Ein funktionsfähiges Mobiltelefon ist in der Arbeitsbühne mitzuführen.**

Benutzungszeit, wichtige Rufnummern

Die Benutzungszeit der Fassadenlifte für Reparaturarbeiten ist **Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr** (gesetzliche Feiertag ausgenommen). Die Reparaturtermine müssen mit der Universität abgestimmt werden; Reparaturen sind so durchzuführen, dass keine Beeinträchtigung des Forschungs-, Lehr- und Dienstbetriebes erfolgt.

Aufzugswärter:

- Herr Nolting 0171 - 3385302
- Herr Frankenberg 0171 - 3307973

Zentrale Leitwarte der Universität

- Arbeitsanmeldung/Begleitschein, techn. Störungen, ggf. Abfrage Windstärke 0521-106-7777

- **Notruf vom Handy 0521-106-112**



Arbeitsanweisung **Reparatur- und Austauscharbeiten an Bodenbelägen, die Spuren von Asbest enthalten** (Arbeiten geringer Exposition gemäß TRGS 519)

Anwendungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für Reparatur- und Austauscharbeiten an Bodenbelägen sowohl für Kleinflächen als auch für den Austausch in ganzen Räumen.

In dem Universitätshauptgebäude (UHG) sind die Linoleumböden (alte Beläge mit Korkschicht), die in sämtlichen Gebäudeteilen verlegt wurden, mit Spuren von Asbest in der Nutzschicht belastet. Es handelt sich dabei um fest gebundene Asbestprodukte.

Achtung

Auf ca. 10% der Flächen unter den Teppich- bzw. Linoleumböden sind Spachtel- und Ausgleichsmassen aufgebracht, die ggf. asbesthaltig sein können. Wird nach dem Entfernen der Bodenbeläge eine entsprechende Masse vorgefunden, muss diese durch Materialuntersuchungen überprüft werden. **Vor der weiteren Bearbeitung ist in jedem Fall das Ergebnis der Beprobung abzuwarten.** Bei einem asbestpositiven Befund darf diese Masse lediglich von einem autorisierten Betrieb gemäß den Vorgaben der BT 17 entfernt werden.

Gefahren für Mensch und Umwelt

Das Einatmen von Asbestfasern kann zu ernsten Gesundheitsschäden wie Asbestose oder Krebserkrankungen führen. Bei Arbeiten an den Bodenbelägen muss deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, möglichst staubfrei zu arbeiten bzw. Stäube unmittelbar am Entstehungsort aufzunehmen. Gefahren treten auf bei unbefugten Arbeiten, Einsatz nicht unterwiesener Personen, mangelhafter Arbeitsvorbereitung und fehlenden Sicherungsmaßnahmen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Für die Fremdfirma muss mindestens ein Beschäftigter der Firma über die Sachkunde gemäß Anlage 4 der TRGS 519 verfügen. Dieser ist schriftlich zu benennen. Der Sachkundige muss sich während der Arbeiten im Gebäude befinden und jederzeit erreichbar sein.

Arbeitsausführung und Schutzmaßnahmen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sind einzuhalten.
- Die Arbeiten sind über die Leitwarte der Universität anzumelden.
- Der Arbeitsbereich ist für Dritte zu sperren und mit dem Verbotssymbol „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.
- Im Falle großer, offener Raumsituationen ist der Arbeitsbereich mittels Trassierband o.ä. abzusperren.
- Schlecht zu reinigende Oberflächen im unmittelbaren Arbeitsbereich sind mit Folien zu schützen.
- Für Pausen und nach Arbeitsende ist die PSA vollständig abzulegen.



Arbeitsanweisung

Reparatur- und Austauscharbeiten an Bodenbelägen, die Spuren von Asbest enthalten

(Arbeiten geringer Exposition gemäß TRGS 519)

Durchführen der Arbeiten

- Für die Bearbeitungsmethode „Reparatur- und Austauscharbeiten“ ist ein Stoßspachtel, ein Cuttermesser, Teppichkrallen sowie ein H-Sauger gemäß TRGS 519 zu verwenden.
- Der Bodenbelag ist möglichst ohne ein Zerreißen auszubauen. Hierfür ist der Boden in ca. 30 cm breite Streifen zu schneiden, welche in maximal 2 m lange Stücke geschnitten werden.
- Nach dem Abziehen des Bodens sind die Bahnen in Längen zu schneiden, die ein ordnungsgemäßes Verpacken ohne Knicken der Bahnen ermöglicht.
- Die Bodenfläche ist mit dem H-Sauger abzusaugen.
- Nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich gründlich absaugen.
- Die Freigabe des Arbeitsbereiches muss durch den zuständigen Sachkundigen erfolgen.

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz: keiner
- Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme (Öl-in-Wasser-Emulsion) Hautschutzsalbe verwenden.
- Handschutz: Handschutz wird empfohlen. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.

Entsorgung

Abfälle (Bodenbeläge, Folien, Schutzhandschuhe etc.) sind direkt am Entstehungsort in reißfesten Säcken, Big-Bags oder geeigneten Behältern zu sammeln. Abfallsäcke nicht pressen! Abfälle nicht umfüllen. Die Behälter sind mit „Achtung enthält Asbest“ zu kennzeichnen.

Staub aus Staubsaugern gemäß der Bedienungsanleitung des Gerätes staubfrei entsorgen.

Fremdfirmen entsorgen Abfälle in eigener Verantwortung. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.



Verhalten bei Störungen

Treten bei den Arbeiten Störungen auf, ist der verantwortliche Sachkundige gemäß TRGS 519 hinzuzuziehen. Bei unbeabsichtigter größerer Staubfreisetzung oder Aufwirbelung den Zutritt ungeschützter Personen verhindern.

Revision am 24.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Arbeitsanweisung

Bearbeitung von Gipskartonflächen mit Fugenfüller, der Spuren von Asbest enthält

(Arbeiten geringer Exposition gemäß TRGS 519)

Anwendungsbereich

Im Universitätshauptgebäude (UHG) und ZiF wurden in den Gipskartonflächen der Wände und Decken Fugenspachtel ermittelt die Spuren von Asbest enthalten. Es handelt sich dabei um fest gebundene Asbestprodukte. Daher sind beim mechanischen Bearbeiten dieser Gipskartonflächen - differenziert nach Bearbeitungsmethoden - nachfolgend genannte Schutzmaßnahmen zu beachten. Vor Beginn der Tätigkeiten muss eine detaillierte Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen. Umfangreichere Arbeiten sind grundsätzlich im Schwarzbereich durchzuführen.

Gefahren für Mensch und Umwelt

Das Einatmen von Asbestfasern kann zu ernststen Gesundheitsschäden wie Asbestose oder Krebserkrankungen führen. Bei Arbeiten an den Gipskartonflächen muss deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, möglichst staubfrei zu arbeiten bzw. Stäube unmittelbar am Entstehungsort aufzunehmen.

Gefahren treten auf bei unbefugten Arbeiten, Einsatz nicht unterwiesener Personen, mangelhafter Arbeitsvorbereitung und fehlenden Sicherungsmaßnahmen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Für die Fremdfirma muss mindestens ein Beschäftigter der Firma über die Sachkunde gemäß Anlage 4 der TRGS 519 verfügen. Dieser ist schriftlich zu benennen. Der Sachkundige muss sich während der Arbeiten im Gebäude befinden und jederzeit erreichbar sein.

Arbeitsausführung und Schutzmaßnahmen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sind einzuhalten.
- Die Arbeiten sind über die Leitwarte der Universität anzumelden.
- Das Tragen von Atemschutz ist bei möglicher Staubentwicklung einzuhalten (mindestens FFP2)
- Auf eine Abschottung des Arbeitsbereiches kann i.d.R. verzichtet werden, unbeteiligte Dritte dürfen den Arbeitsbereich vor Abschluss der Arbeiten nicht betreten. Es ist ausreichend den Arbeitsbereich auf ca. 2 Meter um die zu bearbeitenden Bereiche zu definieren.
- Der Arbeitsbereich ist nach Abschluss der Tätigkeiten sorgfältig mit einem Sauger der Kategorie H mit Zusatzanforderung Asbest zu reinigen. Die bearbeiteten Oberflächen sind feucht zu wischen.
- Oberflächen die schlecht zu reinigen sind, müssen vor Beginn der Arbeiten abgedeckt werden, so dass nach den Arbeiten eine Reinigung der Abdeckung erfolgen kann.



Arbeitsanweisung

Bearbeitung von Gipskartonflächen mit Fugenfüller, der Spuren von Asbest enthält

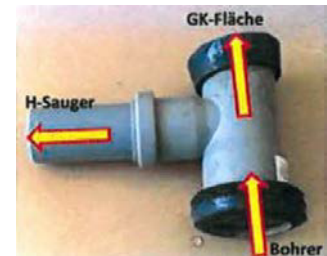
(Arbeiten geringer Exposition gemäß TRGS 519)

Arbeitsverfahren

Das Einschlagen / Einbringen von Nägeln und Reißzwecken sowie das Eindrehen von Schrauben (ohne Bohrarbeiten) in die Leichtbauwände stellt keine Gefährdung dar. Diese Arbeiten dürfen ohne Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

1. Bohrungen bis Durchmesser 12 mm

- Für die Bearbeitungsmethode „Bohren“ kann die Absaugvorrichtungen gemäß BT30 nach BGI 664 verwendet werden. Alternativ kann ein T- Stück eines 50 mm HT-Rohres mit Gummidichtungen verwendet werden. Hier ist an einem Ende ein H-Sauger gemäß TRGS 519 anzuschließen. Das Bohren erfolgt durch das HT-Rohr. Dabei wird das Rohr mit der Gummidichtung fest an die Wand angedrückt.
- Vor dem Bohren ist der Sauger einzuschalten und muss nach Abschluss des Bohrens mindestens 10 Sekunden nachlaufen.
- Der Bohrer ist vor erneuten Bohren abzusaugen und in entspannten Wasser abzuwaschen.
- Das Bohrloch und der Bereich sind mit dem H-Sauger abzusaugen.
- Nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich (Gipskartonfläche und Umgebungsbereich) gründlich absaugen und feucht abwischen.



2. Schrauben herausdrehen, Dübel entfernen

- Diese Vorgehensweise gilt sowohl für Kunststoff- als auch für Metaldübel.
- Während des Entfernens der Schrauben oder Dübel ist der Bereich um das Schraubenloch ständig mit einem H- Sauger abzusaugen.
- Vorm Entfernen von Dübeln ist die Bohrung mit entspannten Wasser zu benetzen (z.B. mit einer Sprühflasche).
- Nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich (Gipskartonfläche und Umgebungsbereich) gründlich absaugen und ggf. feucht abwischen.

3. Aussägen von Öffnungen in Gipskartonflächen bis 1 m²

- Für die Arbeiten ist eine Pendelhubsäge mit einem regelbaren Hub bis ≤ 800 pro Minute und Anschluss eines Saugers einzusetzen.
- An die Säge ist ein H-Sauger gemäß TRGS 519 anzuschließen.
- Wird ein Loch gesägt, so ist zum Ansetzen der Säge ein Bohrloch gemäß dem Arbeitsverfahren „Bohrungen bis 12 mm Durchmesser“ zu bohren.
- Vor dem Einschalten der Säge ist der Sauger einzuschalten.
- Die Säge wird erst an die zu bearbeitende Stelle angesetzt, bevor diese eingeschaltet wird.
- Nach dem Sägen ist das Gerät auszuschalten, die Säge ist dann bei laufender Absaugung aus der Gipskartonfläche zu entfernen.
- Die gesamte Fläche ist mit dem H-Sauger abzusaugen.
- Nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich (Gipskartonfläche und Umgebungsbereich) gründlich absaugen und feucht abwischen.
- Aus hygienischen Gründen wird eine partikelfilternde Halbmaske mind. FFP2 empfohlen.



Arbeitsanweisung

Bearbeitung von Gipskartonflächen mit Fugenfüller, der Spuren von Asbest enthält

(Arbeiten geringer Exposition gemäß TRGS 519)

4. Schleifen von Gipskartonflächen bis 2 m²

- Für die Arbeiten ist ein Trockenbauschleifer einzusetzen, welcher über eine Absaugvorrichtung und einen Bürstenkranz zur Abdichtung der zu schleifenden Fläche verfügt.
- An den Schleifer ist ein H-Sauger gemäß TRGS 519 anzuschließen.
- Vor dem Einschalten des Schleifers ist der Sauger einzuschalten.
- Der Schleifer wird erst flächenbündig an die zu bearbeitende Stelle angesetzt, bevor dieser eingeschaltet wird.
- Nach dem Schleifen ist der Schleifer auszuschalten, der Schleifer verweilt bei laufendem Sauger mind. weitere 10 Sekunden an der Arbeitsfläche.
- Die gesamte Fläche ist mit dem H-Sauger abzusaugen.
- Nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich (Gipskartonfläche und Umgebungsbereich) gründlich absaugen und feucht abwischen.
- Aus hygienischen Gründen wird eine partikelfilternde Halbmaske mind. FFP2 empfohlen.

5. Abstoßen von geklebten Pinnwänden

- Die Arbeiten müssen von zwei Personen durchgeführt werden.
- Für die Bearbeitungsmethode „Abstoßen von geklebten Pinnwänden“ sind ein Handspachtel, ein Cuttermesser sowie ein H-Sauger gemäß TRGS 519 zu verwenden.
- Vor dem Entfernen der Pinnwand ist der Sauger einzuschalten und max. 10 cm von der zu bearbeitenden Stelle entfernt anzusetzen.
- Mit der langen Klinge des Cuttermessers ist zwischen Wand und Pinnwand zu fahren und so die Pinnwand zu lösen.
- Anschließend ist mit dem Spachtel die Pinnwand vorsichtig abzustoßen. Die Pinnwand ist in kleinen Stücken abzubrechen und unmittelbar in einen PE-Sack zu überführen.
- Verbleibende Reste der Pinnwand können mit der langen Klinge unter ständiger Absaugung entfernt werden.
- Die gesamte Fläche ist mit dem H-Sauger abzusaugen.
- Nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich (Gipskartonfläche und Umgebungsbereich) gründlich absaugen und feucht abwischen.
- Handschutz wird empfohlen! Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.

Entsorgung

Abfälle (Putzlappen, Masken, Folien, Schutzhandschuhe etc.) sind direkt am Entstehungsort in reißfesten Säcken, Big-Bags oder geeigneten Behältern zu sammeln.

Abfallsäcke nicht pressen! Abfälle nicht umfüllen!

Die Behälter sind mit „Achtung enthält Asbest“ zu kennzeichnen.

Staub aus Staubsaugern gemäß der Bedienungsanleitung des Gerätes staubfrei entsorgen.

Fremdfirmen entsorgen Abfälle in eigener Verantwortung. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.





UNIVERSITÄT
BIELEFELD



Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz | AGUS

Geltungsbereich:
UHG (unsaniert), ZiF

Stand: 27.02.2025

Arbeitsanweisung

Bearbeitung von Gipskartonflächen mit Fugenfüller, der Spuren von Asbest enthält

(Arbeiten geringer Exposition gemäß TRGS 519)

Verhalten bei Störungen

Treten bei den Arbeiten Störungen auf, ist der verantwortliche Sachkundige gemäß TRGS 519 hinzuzuziehen. Bei unbeabsichtigter größerer Staubfreisetzung oder Aufwirbelung den Zutritt ungeschützter Personen verhindern.

Revision am 27.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Arbeitsanweisung

Asbesthaltige Flachdichtungen (AT 1) gemäß DGUV Information 201-012

Anwendungsbereich

Ausbau von asbesthaltigen statisch belasteten lt-Flachdichtungen aus Rohrleitungen, Deckeln oder Flanschen ($p > 1000 \text{ kg/m}^3$)

- thermisch belasteten Dichtungen bis DN 400 (über 200 °C)
- thermisch nicht belastete Dichtungen (bis 200 °C)
(z. B. Trafodichtungen, Dichtungen innerhalb der Gasversorgung)

Organisatorische Maßnahmen

- Benennung eines sachkundigen Verantwortlichen nach TRGS 519
- Einmalige unternehmensbezogene Anzeige vor Aufnahme der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Gefahrstoffverordnung / Nummer 3.2 TRGS 519 an zuständige Aufsichtsbehörde und Berufsgenossenschaft
- Erstellen einer Betriebsanweisung und Unterweisung der beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen beschäftigten Arbeitnehmer nach § 14 Gefahrstoffverordnung
- Arbeitsausführung nur durch fachkundige und in das Arbeitsverfahren eingewiesene Personen

Arbeitsvorbereitung

Bereitzustellen sind:

- Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Schaber oder Spachtel, reißfeste Folie oder andere geeignete Behältnisse zum Auffangen von Dichtungen oder Dichtungsteilen, Klebeband)
- Geeigneter, bauartgeprüfter Industriestaubsauger gemäß Anlage 7 TRGS 519
Hinweis: Staubsauger, die zuvor bei Arbeiten in abgeschotteten Bereichen (so genannte Schwarzbereiche) eingesetzt wurden, dürfen nur dann verwendet werden, wenn eine Kontamination der Geräte (z. B. auch innere Kontamination über Bypasskühlung im Motorgehäuse) ausgeschlossen werden kann.
- geeigneter, sicher verschließbarer und gemäß Nummer 17.3 Abs. 4 TRGS 519 gekennzeichnete Behälter (bei körnigen, gewebten oder stückigen Abfällen z. B. ausreichend fester Kunststoffsack) zur staubdichten Verpackung der asbesthaltigen Dichtung, von Dichtungsteilen sowie mit Dichtungsresten kontaminierter Verbrauchsmaterialien (z. B. Lappen, Pinsel)
- geeignetes Penetriermittel (z. B. Rostlöser, Kriechöl) mit Auftragevorrichtung (z. B. Pinsel oder Sprühflasche)
- (Geeignet sind Penetriermittel, die einen guten haftablösenden und die Dichtung durchdringenden Effekt haben. Falls erforderlich, sollte ebenfalls auf einen hohen Flammpunkt geachtet werden.)
- Arbeitsplatzabspernung / Sicherheitskennzeichnung mit Zutrittsverbot
- Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe FFP2)



Arbeitsanweisung

Asbesthaltige Flachdichtungen (AT 1) gemäß DGUV Information 201-012

Arbeitsausführung

- Arbeitsbereich abgrenzen
- Ausbreiten der Folie oder Anbringen des Auffangbehälters
- Flanschpaare dichtungsseitig mit Penetriermittel benetzen und einwirken lassen
- Flanschschrauben lockern; Dichtungsränder erneut mit Penetriermittel benetzen und einwirken lassen
- Lösen und Ziehen der Flanschschrauben, dabei Absaugen mit K1 (bzw. H) - Industriestaubsauger*
- Lösen bzw. Abheben der Flanschverbindung
- Absaugen mit K1 (bzw. H) -Staubsauger
- Intensives Benetzen der freiliegenden Dichtung
- Dichtung abnehmen
- Bei festsitzender bzw. zerstörter Dichtung: Abschaben der Dichtung mit Spachtel oder Schaber; Dichtung dabei intensiv benetzen. Kleinere, lose Dichtungsreste mit K1 (bzw. H) - Industriestaubsauger absaugen
- Staubdichtes Verpacken der asbesthaltigen Dichtung bzw. der Dichtungsteile in geeignetem Behälter
- Reinigen bzw. Verpacken der Arbeitsmittel sowie der Verbrauchsmaterialien in geeigneten Behälter
- Optische Kontrolle, gegebenenfalls Reinigen des Arbeitsbereiches mit Reinigungstüchern oder feuchtem Lappen bzw. mit K1 (bzw. H) -Industriestaubsauger, Saugdüse danach dicht abkleben
- Einbau einer neuen (asbestfreien) Dichtung
- Arbeitsbereich freigebe

Entsorgung

Die asbesthaltigen oder asbestkontaminierten Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttet, zerkleinert oder geschreddert werden und sind entsprechend den Annahmebedingungen des örtlichen Abfallbeseitigers unter Beachtung der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen zu verpacken. Für die Bereitstellung zum Transport sind die Behältnisse oder Verpackungen nach Nummer 18.1 Abs. 5 der TRGS 519 zu kennzeichnen und vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Entsorgung gemäß den Anforderungen des Merkblatts "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Verhalten bei Störungen

Treten beim Ausbau Störungen auf (z.B. Schabarbeiten), ist der sachkundige Verantwortliche hinzuzuziehen.

Muss beim Arbeitsablauf von diesem geprüften Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld

Revision am 27.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS

* In explosionsgefährdeten Bereichen muss auf den Einsatz eines K1 (bzw. H) -Staubsaugers verzichtet werden.



Arbeitsanweisung

Arbeiten an Leitungen mit Isolierungen aus künstlichen Mineralfaser-Dämmstoffen (KMF)

Expositionskategorien 1 bis 3 gemäß TRGS 521

Anwendungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für Arbeiten an mit künstlichen Mineralfaserprodukten (KMF) isolierten Lüftungs- und Rohrleitungen im Bereich der Universität Bielefeld.

Diese Arbeitsanweisung gilt nicht für das Öffnen von Abhangdecken. Sollten im Rahmen der vorgenannten Arbeiten Abhangdecken geöffnet werden müssen, sind hierzu zusätzlich die Arbeitsanweisung „Öffnen von Abhangdecken für Inspektionszwecke und Instandsetzung im Deckenbereich“ und die entsprechenden Informationsblätter der Universität zu beachten.

Gefahren für Mensch und Umwelt

- **Alte künstliche Mineralfaser-Dämmstoffe** können dünne Fasern abgeben, die in der Lunge möglicherweise krebserzeugend wirken.
- H-Sätze nach GHS-Verordnung: H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- Fasern können durch Einatmen in den Körper gelangen und zu Gesundheitsschäden führen.
- Durch größere Fasern bzw. Faserbruchstücke kann es zu mechanischen Einwirkungen (Juckreiz) auf der Haut, der oberen Atemwege und der Augen kommen.
- Gefahren treten auf bei unbefugtem Arbeiten, Einsatz nicht unterwiesener Personen, mangelhafter Arbeitsvorbereitung und fehlenden Sicherungsmaßnahmen. Dies gilt auch für Sicherungsmaßnahmen, die dem Schutz unbeteiligter Personen dienen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Es ist davon auszugehen, dass, sofern im Einzelfall keine anderen Kenntnisse vorliegen (Herstellung nach 2000), alle Mineralfaser-Isolierungen an Rohrleitungen als alte KMF-Dämmstoffe und somit als krebserzeugend (Kategorie 2) einzustufen sind. Vor Ausführung der Arbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage des Schadstoffkatasters und sonstiger verfügbarer Informationen durchzuführen und zu prüfen, ob ggf. weitere Schutzmaßnahmen aufgrund anderer Gefahren bzw. Gefahrstoffe erforderlich sind.

Nur vom Auftraggeber eingewiesene und unterwiesene Personen haben eine Arbeitserlaubnis. Ggf. sind vom Auftragnehmer ausgewählte Personen zu benennen (Multiplikatoren), die durch den Auftraggeber unterwiesen werden und ihrerseits die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterweisen.

Arbeitsausführung und Schutzmaßnahmen

Vor Arbeitsbeginn ist zu prüfen:

- ob in betroffenen Rohrabschnitten alte KMF vorhanden / zu demontieren sind;
- ob betroffene Rohrabschnitte thermisch beansprucht sind (Temperaturen > 200°C);
- wie viel Dämmstoff zu demontieren / remontieren ist (Fläche = Umfang x Länge);
- ob ein Freiräumen des Arbeitsbereichs notwendig ist (Baufreiheit);
- welche **Expositonskategorie** für die vorgesehenen Arbeiten vorliegt:



Arbeitsanweisung

Arbeiten an Leitungen mit Isolierungen aus künstlichen Mineralfaser-Dämmstoffen (KMF)

Expositionskategorien 1 bis 3 gemäß TRGS 521

Expositionskategorie 1: in gut belüfteten Räumen bis 3 m² (bei thermisch beanspruchten Rohren bis 1 m²); in schlecht belüfteten, engen Räumen bis 1 m².

Expositionskategorie 2: in gut belüfteten Räumen (Menge nicht begrenzt), in engen, schlecht belüfteten Räumen bis 3 m² (bei thermisch beanspruchten Rohren bis 1 m²).

Expositionskategorie 3: in engen Räumen > 3 m² (bei thermisch beanspruchten Rohren > 1 m²) sowie sonstigen Arbeiten, die nicht die Kategorien 1 oder 2 fallen.

Grundsätzliche Vorgehensweise (Expositionskategorie 1):

- Alle Arbeiten umsichtig und unter weitestgehender Vermeidung einer Staubentstehung durchführen; Raum gut belüften, Durchzug, der zur Staubaufwirbelung führen könnte, jedoch unterbinden.
- Anfallende Stäube sind feucht aufzuwischen oder mittels Industriesauger Klasse H aufzusaugen; keine Druckluft verwenden.
- Blechverkleidungen von Rohrisolierungen an ihren Verschraubungen lösen, vorsichtig abheben und vor dem Ablegen absaugen bzw. feucht reinigen.
- Papp-, Bitumen oder PVC-Ummantelungen sowie Alukaschierungen schneidend auftrennen (Cuttermesser), vorsichtig abheben und reinigen oder gemeinsam mit dem Dämmstoff aufnehmen; vorhandene Drahtgeflechte zuvor mittels Seitenschneider vorsichtig auftrennen und ggf. abheben und reinigen.
- Mineralwollgedämmungen manuell vorsichtig abheben, sofern erforderlich in handhabbare Größen zuschneiden, nicht reißen; abisolierte Oberflächen absaugen und ggf. feucht reinigen.
- KMF-haltige Abfälle dürfen nicht geworfen werden und sind direkt vor Ort staubdicht zu verpacken (reißfeste Müllbeutel, Big-Bags, verschließbare Tonnen etc.).
- Nach Abschluss der Arbeiten Arbeitsbereich Absaugen und/oder feucht reinigen.
- Bei Arbeiten der Expositionskategorie 1 sind Remontagen der alten Mineralwollen kleinräumig zulässig, wenn hierbei eine Staubentstehung unterbunden werden kann. Ansonsten sind die Dämmungen durch gleichwertige zugelassene Produkte zu ersetzen.
- Bei Vorfinden von asbestverdächtigen Verunreinigungen oder Produkten im Arbeitsbereich, aufsichtführende Person hinzuziehen.
- Freimessungen der Raumluft sind nach TRGS 521 nicht erforderlich. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind gelegentliche begleitende Raumluftmessungen auf mineralische Faserstäube jedoch zu empfehlen.

zusätzliche Maßnahmen der Expositionskategorie 2:

- Der Arbeitsbereich ist absperren und mit „**Zutritt für Unbefugte verboten**“ zu kennzeichnen.
- Rauch-/Schnupfverbot sowie Verbot der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) im Arbeitsbereich. Pausen sind außerhalb des Arbeitsbereichs zu verbringen.
- Die Ausbreitung von Stäuben in andere Arbeitsbereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Ggf. ist der Arbeitsbereich (insbesondere zum Schutz von Unbeteiligten) mittels Folien abzugrenzen. Schlecht zu reinigende Oberflächen (Teppiche, Textilien, Gitterroste etc.) sind im Arbeitsbereich abzudecken bzw. zu entfernen.
- Den Beschäftigten ist eine Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen.
- Den Beschäftigten ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten.
- Remontagen von ausgebauten KMF sind nicht zulässig.



Arbeitsanweisung

Arbeiten an Leitungen mit Isolierungen aus künstlichen Mineralfaser-Dämmstoffen (KMF) Expositionskategorien 1 bis 3 gemäß TRGS 521

zusätzliche Maßnahmen der Expositionskategorie 3:

- Die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (siehe unten) ist obligatorisch (Tragzeitbegrenzungen nach DGUV Regel 112-190 sind zu beachten).
- Die Beschäftigten sind arbeitsmedizinisch zu untersuchen ("Atemschutzgeräte" G 26).
- Es müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßenkleidung und Arbeitskleidung zur Verfügung stehen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz: Bei Arbeiten über Kopf sowie stärkerer Staubentwicklung Schutzbrille (Korbschutzbrille) tragen.

Hautschutz: ggf. Hautschutzmittel vor Beginn der Arbeiten benutzen (abwaschbare Hautschutzcreme), staubdichte Schutzhandschuhe (Gewebe mit Lederbesatz oder aus nitrilbeschichteter Baumwolle) tragen.

Atemschutz: Die Verwendung von Atemschutzmaske mit P2-Filter oder partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 wird empfohlen (bei Expositionskategorie 3 obligatorisch).

Körperschutz: Langärmelige, geschlossene, locker sitzende Arbeitskleidung. Die Benutzung von Einwegoverall (Kat. III, Typ 5) wird empfohlen (bei Expositionskategorie 3 obligatorisch).

Entsorgung

Ausgebaute Mineralwolle-Dämmstoffe sind direkt am Entstehungsort in reißfesten Säcken, Big-Bags oder geeigneten Behältern zu sammeln. Abfallsäcke nicht pressen!

Fremdfirmen entsorgen Abfälle in eigener Verantwortung (Abfallschlüssel-Nr. 17 06 03* "*anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält*", - als gefährlicher Abfall nachweispflichtig zu entsorgen). Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.

Verhalten bei Störungen

Treten beim Ausbau Störungen auf, ist der sachkundige Verantwortliche hinzuzuziehen.

Muss beim Arbeitsablauf von diesen Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

Revision am 27.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Arbeitsanweisung

Wartung Reparatur und Instandsetzung/Austausch von Profilzylindern und Drückergarnituren in asbesthaltigen Feuerschutztüren

Anwendungsbereich

In den Gebäuden der Universität Bielefeld befinden sich noch alte Feuerschutztüren (FH-Türen) mit asbesthaltigen Bauteilen im Türblatt und insbesondere um den Schlosskasten. Es handelt sich dabei um schwach gebundene Asbestprodukte.

Diese Arbeitsanweisung gilt für Instandhaltungsarbeiten, bei denen Wartung, Reparatur oder Austausch der Zylinder und Drückergarnituren an asbesthaltigen Feuerschutztüren erfolgen müssen.

Sie **gilt nicht** für:

- den Austausch von Treibriegeln (nur kompletter Austausch der Türen zulässig!)
- Wartung, Reparatur oder Austausch der Zylinder oder Drückergarnituren (separate Arbeitsanweisung!)
- das Anbringen von Obentürschließern mit selbstscheidenden Schrauben, Anschweißen von Montageblechen für Obentürschließer oder Federbänder (erfolgt ohne Berücksichtigung der TRGS 519)
- das Nachstellen von Federbändern, Erneuern von fehlenden Stiften der Federbändern (erfolgt ohne Berücksichtigung der TRGS 519)
- das Nachfetten von Schlossfallen (erfolgt ohne Berücksichtigung der TRGS 519).

Gefahren für Mensch und Umwelt

Aufgrund der geringen Bindung des Asbests können von diesen Produkten bereits bei geringer mechanischer Beanspruchung wie z.B. durch Stoß, Reibung und insbesondere beim Brechen hohe Asbestfaserkonzentrationen in die Raumluft abgegeben werden. Das Einatmen von Asbestfasern kann zu ernststen Gesundheitsschäden wie Asbestose oder Krebserkrankungen führen. Bei den Instandhaltungsarbeiten muss deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, dass kein Staub freigesetzt wird.

Gefahren treten auf bei unbefugten Arbeiten, Einsatz nicht unterwiesener Personen, mangelhafter Arbeitsvorbereitung und fehlenden Sicherungsmaßnahmen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Nur vom Auftraggeber eingewiesene und unterwiesene Personen haben eine Arbeitserlaubnis. Ggf. sind vom Auftragnehmer ausgewählte Personen zu benennen (Multiplikatoren), die durch den Auftraggeber unterwiesen werden und ihrerseits die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterweisen.

Arbeitsausführung und Schutzmaßnahmen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen:

Bei dem o.g. Anwendungsbereich sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Durchführung der Arbeiten grundsätzlich außerhalb der Nutzerzeiten
- Der Arbeitsbereich ist für Dritte zu sperren.
- Arbeitsbereich im Falle großer, offener Raumsituationen mittels Ketten oder Trassierband absperren.
- Im Arbeitsbereich ist eine Folie auszulegen, um herunterfallende Stücke aufzufangen.
- Vor den Arbeiten ist die entsprechende PSA vorzuhalten.
- Beschäftigungsbeschränkungen beachten!



Arbeitsanweisung

Wartung Reparatur und Instandsetzung/Austausch von Profilzylindern und Drückergarnituren in asbesthaltigen Feuerschutztüren

Durchführen der Arbeiten

- Die Arbeiten sind grundsätzlich durch **zwei Personen** vorzunehmen.
- Die Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Zylindern und Drückergarnituren sind unter ständigem Absaugen mittels eines geeigneten Industriestaubsaugers auszuführen. Der Industriesauger muss baumustergeprüft sein und einen Abscheidegrad von mindestens 99,995% aufweisen, Staubklasse H mit der Zusatzanforderung „Eignung für Einsatz gemäß TRGS 519 (DIN EN 60335-2-69 Anhang AA)“.
- Nur passende Zylinder und Drückergarnituren einsetzen, keine Bohr- und Schneidarbeiten an den FH-Türen durchführen! Wenn dies nicht möglich ist, ist die Tür auszutauschen.
- Nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich sowie ausgebaute Teile gründlich absaugen und feucht abwischen.

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz: Partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 verwenden!
- Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme (Öl-in-Wasser-Emulsion) Hautschutzsalbe verwenden.
- Handschutz: Handschutz wird empfohlen. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.
- Körperschutz: Staubsichte Schutzkleidung (atmungsaktiver Einwegschutzanzug), Kategorie III, Typ 4-6

Entsorgung

Die asbesthaltigen oder asbestkontaminierten Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttet, zerkleinert oder geschreddert werden. Asbestabfälle (z.B. benutzte Putzlappen, Folien, FFP3-Masken) sind direkt am Entstehungsort in reißfesten Säcken, Big-Bags oder geeigneten Behältern zu sammeln. Abfallsäcke nicht pressen! Kennzeichnung der Behälter mit „Achtung enthält Asbest“.

Fremdfirmen entsorgen Abfälle in eigener Verantwortung. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.

Verhalten bei Störungen

Treten beim Ausbau Störungen auf, ist der sachkundige Verantwortliche hinzuzuziehen.

Muss beim Arbeitsablauf von diesen Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

Revision am 27.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Arbeitsanweisung

Wartung Reparatur und Instandsetzung/Austausch von Schlosskästen in asbesthaltigen Feuerschutztüren

Anwendungsbereich

In den Gebäuden der Universität Bielefeld befinden sich noch alte Feuerschutztüren (FH-Türen) mit asbesthaltigen Bauteilen im Türblatt und insbesondere um den Schlosskasten. Es handelt sich dabei um schwach gebundene Asbestprodukte.

Diese Arbeitsanweisung gilt für Instandhaltungsarbeiten, bei denen Wartung, Reparatur oder Austausch der Schlosskästen an asbesthaltigen Feuerschutztüren erfolgen müssen.

Sie **gilt nicht** für:

- den Austausch von Treibriegeln (nur kompletter Austausch der Türen zulässig!)
- Wartung, Reparatur oder Austausch der Zylinder oder Drückergarnituren (separate Arbeitsanweisung!)
- das Anbringen von Obentürschließern mit selbstscheidenden Schrauben, Anschweißen von Montageblechen für Obentürschließer oder Federbänder (erfolgt ohne Berücksichtigung der TRGS 519)
- das Nachstellen von Federbändern, Erneuern von fehlenden Stiften der Federbändern (erfolgt ohne Berücksichtigung der TRGS 519)
- das Nachfetten von Schlossfallen (erfolgt ohne Berücksichtigung der TRGS 519).

Gefahren für Mensch und Umwelt

Aufgrund der geringen Bindung des Asbests können von diesen Produkten bereits bei geringer mechanischer Beanspruchung wie z.B. durch Stoß, Reibung und insbesondere beim Brechen hohe Asbestfaserkonzentrationen in die Raumluft abgegeben werden. Das Einatmen von Asbestfasern kann zu ernststen Gesundheitsschäden wie Asbestose oder Krebserkrankungen führen. Bei den Instandhaltungsarbeiten muss deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, dass kein Staub freigesetzt wird.

Gefahren treten auf bei unbefugten Arbeiten, Einsatz nicht unterwiesener Personen, mangelhafter Arbeitsvorbereitung und fehlenden Sicherungsmaßnahmen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Nur vom Auftraggeber eingewiesene und unterwiesene Personen haben eine Arbeitserlaubnis. Ggf. sind vom Auftragnehmer ausgewählte Personen zu benennen (Multiplikatoren), die durch den Auftraggeber unterwiesen werden und ihrerseits die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterweisen.

Arbeitsausführung und Schutzmaßnahmen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen:

Bei dem o.g. Anwendungsbereich sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Durchführung der Arbeiten grundsätzlich außerhalb der Nutzerzeiten
- Der Arbeitsbereich ist für Dritte zu sperren.
- Arbeitsbereich im Falle großer, offener Raumsituationen mittels Ketten oder Trassierband absperren.
- Herstellen einer geeigneten **Systemschottung** zur weiteren, mehrfachen Verwendung.



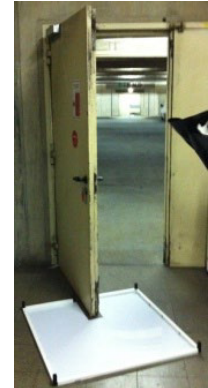
Arbeitsanweisung

Wartung Reparatur und Instandsetzung/Austausch von Schlosskästen in asbesthaltigen Feuerschutztüren

- Vor den Arbeiten ist die entsprechende PSA vorzuhalten.
- Beschäftigungsbeschränkungen beachten!

Durchführen der Arbeiten

- Die Arbeiten sind grundsätzlich durch **zwei Personen** vorzunehmen, wobei sich nur **eine Person innerhalb der Schottung** befindet.
- Aufbau der zeltartigen Systemschottung, wobei die Bodenplatte mit der Aussparung ca. 35 cm über den Türflügel greift.
- An das Türblatt wird in direkter Nähe zur zu bearbeitenden Stelle ein **flexibler Absaugschlauch mit Y-förmigen Zusammenschluss** mittels Schwerlastmagneten angebracht.
- Der Y-Schlauch wird an den H-Sauger angeschlossen. Die Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Schlosskästen sind unter ständigem Absaugen mittels eines geeigneten Industriestaubsaugers auszuführen. Der Industriesauger muss baumustergeprüft sein und einen Abscheidegrad von mindestens 99,995% aufweisen, Staubklasse H mit der Zusatzanforderung „Eignung für Einsatz gemäß TRGS 519 (DIN EN 60335-2-69 Anhang AA)“.
- Nach Abschluss der Arbeiten eigenen Schutzanzug absaugen. Danach die Systemschottung einschließlich des Türblattes im Arbeitsbereich gründlich absaugen und feucht abwischen.



Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz: Partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 verwenden!
- Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme (Öl-in-Wasser-Emulsion) Hautschutzsalbe verwenden.
- Handschutz: Handschutz wird empfohlen. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.
- Körperschutz: Staubdichte Schutzkleidung (atmungsaktiver Einwegschutzanzug), Kategorie III, Typ 4-6

Entsorgung

Die asbesthaltigen oder asbestkontaminierten Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttet, zerkleinert oder geschreddert werden. Asbestabfälle (z.B. benutzte Putzlappen, Folien, FFP3-Masken) sind direkt am Entstehungsort in reißfesten Säcken, Big-Bags oder geeigneten Behältern zu sammeln. Abfallsäcke nicht pressen! Kennzeichnung der Behälter mit „Achtung enthält Asbest“.

Fremdfirmen entsorgen Abfälle in eigener Verantwortung. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.



Arbeitsanweisung

Wartung Reparatur und Instandsetzung/Austausch von Schlosskästen in asbesthaltigen Feuerschutztüren

Verhalten bei Störungen

Treten beim Ausbau Störungen auf, ist der sachkundige Verantwortliche hinzuzuziehen.

Muss beim Arbeitsablauf von diesen Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

Revision am 28.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Arbeitsanweisung

Öffnen von Abhangdecken für Inspektionszwecke und Instandsetzung/ -haltung im Deckenbereich

Anwendungsbereich

Die Arbeitsanweisung gilt für das Öffnen von Deckenplatten geringen Umfangs (Belastungszeit 4 h je Schicht) und einer Deckenöffnung bis zu 8 m².

Diese Arbeitsanweisung gilt **nicht** für gezielte Arbeiten an Asbestprodukten im Deckenhohlraum. Solche Arbeiten sind als umfangreiche Arbeiten gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) „Asbest - Abbruch-, Sanierungsarbeiten- oder Instandsetzungsarbeiten“ zu planen und auszuführen (Schleuse, definierte Unterdruckhaltung usw.)

Gefahren für Mensch und Umwelt

- **Asbest** ist als krebserzeugend (K1) eingestuft; das Einatmen kann zu Krebserkrankungen führen.
- H-Sätze nach GHS-Verordnung: H350 Kann Krebs erzeugen, H350i Kann beim Einatmen Krebs erzeugen, H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
- **Alte künstliche Mineralfaser-Dämmstoffe** können dünne Fasern abgeben, die in der Lunge möglicherweise krebserzeugend wirken (K2).
- H-Sätze nach GHS-Verordnung: H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen
- Fasern können durch Einatmen in den Körper gelangen und zu Gesundheitsschäden führen
- Durch größere Fasern bzw. Faserbruchstücke kann es zu mechanischen Einwirkungen (Juckreiz) auf der Haut, der oberen Atemwege und der Augen kommen.
- In Ermangelung flächendeckender Daten ist davon auszugehen, dass alle vorliegenden Mineralwolle-Dämmstoffe in der Universität als krebserzeugende Arbeitsstoffe (Kategorie 2) einzustufen sind.
- Gefahren treten auf bei unbefugtem Arbeiten, Einsatz nicht unterwiesener Personen, mangelhafter Arbeitsvorbereitung und fehlender Sicherungsmaßnahmen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Nur vom Auftraggeber eingewiesene und unterwiesene Personen haben eine Arbeitserlaubnis. Ggf. sind vom Auftragnehmer ausgewählte Personen zu benennen (Multiplikatoren), die durch den Auftraggeber unterwiesen werden und ihrerseits die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterweisen.

Arbeitsausführung und Schutzmaßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass auf allen Abhangdecken im Deckenbereich asbesthaltige Liegestäube vorhanden sind. Vor Arbeitsbeginn ist auf Grundlage des Schadstoffkatasters zu prüfen (ggf. auf Grundlage des Schadstoffkatasters der Universität Bielefeld), ob **zusätzlich** zu den asbesthaltigen Liegestäuben, noch KMF- Dämmstoffe an dem geplanten Einsatzort vorliegen.

Nur vom Auftraggeber eingewiesene und unterwiesene Personen haben eine Arbeitserlaubnis. Ggf. sind vom Auftragnehmer ausgewählte Personen zu benennen (Multiplikatoren), die durch den Auftraggeber unterwiesen werden und ihrerseits die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterweisen.

Vor Ausführung der Arbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und festzustellen, ob ggf. weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.



Arbeitsanweisung

Öffnen von Abhangdecken für Inspektionszwecke und Instandsetzung/-haltung im Deckenbereich

Schutzmaßnahmen und Vorgehensweise:

- Vor Arbeitsbeginn prüfen, ob Freiräumen der Fläche notwendig ist (Baufreiheit).
- Arbeiten umsichtig und unter weitestgehender Vermeidung einer Staubentstehung durchführen.
- Angrenzende Arbeitsbereiche sind vor der Tätigkeit mit Folie gegen Verstaubung abzudecken. Diese Abdeckung sollte die dreifache Fläche des eigentlichen Arbeitsbereiches (z.B. Deckenöffnung, Standfläche einer geöffneten Leiter) umfassen. Teppichböden und Gitterroste sind zwingend abzudecken, Vorhänge ggf. vor Arbeitsbeginn durch Fremdfirma abnehmen lassen.
- Den Arbeitsbereich absperren und mit „**Zutritt für Unbefugte verboten**“ kennzeichnen.
- Bei Vorhandensein von KMF-Dämmstoffen, ausreichend Müllsäcke mit in den Arbeitsbereich nehmen. Abfallsäcke **nicht** pressen.
- Die erste Deckenplatte sehr vorsichtig anheben. Hier ist die Gefahr der Freisetzung von Asbeststäuben am größten! Demontierte Platten sofort mittels Sauger Klasse H absaugen und wenn möglich im abgedeckten Arbeitsraum lagern
- Vorhandene aufliegende KMF-Matte im Zwischendeckenbereich seitlich versetzen.
- Nahbereich in der Decke absaugen und die zweite abgesaugte Deckenplatte vorsichtig entfernen. Analog dieses Arbeitsablaufes mit allen weiteren Deckenplatten bis zu 10 Deckenplatten insgesamt verfahren.
- Nach Fertigstellung aller notwendigen Eigenarbeiten und Arbeiten von Folgegewerken, die seitlich versetzten KMF-Matten aus dem Zwischendeckenbereich in reißfeste Säcke verpacken, Säcke verschließen, fachgerecht entsorgen und den freigelegten Deckenraumbereich mittels Sauger Klasse H absaugen.
- Neu gelieferte mineralische Dämmplatten, Baustoffklasse A1, nicht brennbar einsetzen. Vorhandene Deckenplatten fachgerecht einbauen.
- Abdeckfolie vor dem Zusammenlegen mit Sprühflasche anfeuchten und vorsichtig zusammenlegen.
- Den Arbeitsplatz und ggf. angrenzende Räume sauber halten und nach Abschluss der Arbeiten reinigen. Für die Reinigung den Sauger der Klasse H einsetzen und feucht aufwischen.
- Vor Einsatz des Staubsaugers muss sich der Mitarbeiter mit der ordnungsgemäßen Benutzung anhand der Vorgaben des Herstellers (Betriebsanleitung etc.) kundig machen. Die Vorgaben sind zu beachten. Andere Staubsauger dürfen nicht eingesetzt werden.
- Bei Vorfinden von asbestverdächtigen Verunreinigungen Aufsichtsführende Person hinzuziehen.
- Den Staub keinesfalls trocken aufkehren oder mit Druckluft abblasen.
- Nach Beendigung der Arbeiten, Arbeitskleidung / Körper mit dem Sauger der Klasse H absaugen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz: Bei Arbeiten über Kopf, stärkerer Staubentwicklung Schutzbrille (Korbschutzbrille) tragen.

Hautschutz: ggf. Hautschutzmittel vor Beginn der Arbeiten benutzen (abwaschbare Hautschutzcreme), staubdichte Schutzhandschuhe (Gewebe mit Lederbesatz oder aus nitrilbeschichteter Baumwolle) tragen.

Atemschutz: Atemschutzmaske partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 benutzen

Körperschutz: Langärmelige, geschlossene, locker sitzende Arbeitskleidung. Benutzung eines Einwegoverall



Arbeitsanweisung

Öffnen von Abhangdecken für Inspektionszwecke und Instandsetzung/ -haltung im Deckenbereich

wird empfohlen. Alternativ kann eine Kopfbedeckung (Einweg-Häubchen) zum Schutz vor Staub genutzt werden.

Entsorgung

Die asbesthaltigen oder asbestkontaminierten Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttet, zerkleinert oder geschreddert werden. Asbestabfälle (z.B. benutzte Putzlappen, Folien, FFP3-Masken) sind direkt am Entstehungsort in reißfesten Säcken, Big-Bags oder geeigneten Behältern zu sammeln. Abfallsäcke nicht pressen! Kennzeichnung der Behälter mit „Achtung enthält Asbest“.

Fremdfirmen entsorgen Abfälle in eigener Verantwortung. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.

Verhalten bei Störungen

Treten beim Ausbau Störungen auf, ist der sachkundige Verantwortliche hinzuzuziehen.

Muss beim Arbeitsablauf von diesen Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

Revision am 28.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Arbeitsanweisung

Austausch und Reparatur einzelner Schaltelemente und Leitungen in den Verteilfeldern

Anwendungsbereich

Die Arbeitsanweisung gilt in den Elektrozentralen des Hauptgebäudes der Universität Bielefeld (UHG), für gezielte Arbeiten an den dort installierten elektrischen Anlagen, Einrichtungen und Geräten. Insbesondere gilt die Arbeitsanweisung für den Austausch und die Reparatur einzelner Schaltelemente und Leitungen in den Verteilfeldern. Sie gilt **nicht für gezielte Arbeiten an Asbestprodukten** nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“.

Gefahren für Mensch und Umwelt

Aufgrund der geringen Bindung des Asbests können von diesen Produkten bereits bei geringer mechanischer Beanspruchung wie z.B. durch Stoß, Reibung und insbesondere beim Brechen hohe Asbestfaserkonzentrationen in die Raumluft abgegeben werden. Das Einatmen von Asbestfasern kann zu ernststen Gesundheitsschäden wie Asbestose oder Krebserkrankungen führen. Bei den Instandhaltungsarbeiten z.B. beim Austausch einzelner Schaltelemente in den Verteilfeldern, muss deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, dass kein Staub freigesetzt wird. Gefahren treten auf bei unbefugten Arbeiten, Einsatz nicht unterwiesener Personen, mangelhafter Arbeitsvorbereitung und fehlenden Sicherungsmaßnahmen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Es ist davon auszugehen, dass zwischen den Schaltelementen wie Sicherungsautomaten, Schützen, Lasttrennschaltern etc. asbesthaltige Anhaftungen von Liegestäuben vorhanden sind. Nur vom Auftraggeber eingewiesene und unterwiesene Personen haben eine Arbeitserlaubnis. Ggf. sind vom Auftragnehmer ausgewählte Personen zu benennen (Multiplikatoren), die durch den Auftraggeber unterwiesen werden und ihrerseits die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterweisen. Vor Ausführung der Arbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und festzustellen, ob ggf. weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Arbeitsausführung und Schutzmaßnahmen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen:

Bei dem o.g. Anwendungsbereich sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Die Türen zu den Elektrozentralen sind mittels Schild „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.
- Die ausgebauten Teile mittels eines geeigneten Industriestaubsaugers gründlich absaugen. Der Industriesauger muss baumustergeprüft sein und einen Abscheidegrad von mindestens 99,995% aufweisen (Staubklasse H mit der Zusatzanforderung „Eignung für Einsatz gemäß TRGS 519“).
- Das demontierte Bauteil ist direkt am Ausbauort staubdicht zu verpacken und als asbesthaltig zu kennzeichnen. Erst nach der ordnungsgemäßen Verpackung darf das Bauteil vom Ausbauort (Elektrozentrale) zur Entsorgung entfernt werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich gründlich mit einem Industriesauger Klasse H absaugen und feucht abwischen.



Arbeitsanweisung

Austausch und Reparatur einzelner Schaltelemente und Leitungen in den Verteilfeldern

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz: Partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 verwenden.
- Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme (Öl-in-Wasser-Emulsion) Hautschutzsalbe verwenden.
- Handschutz: Handschutz wird empfohlen. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.
- Körperschutz: Staubdichte Schutzkleidung (atmungsaktiver Einwegschutzanzug) wird empfohlen.

Entsorgung

Die asbesthaltigen oder asbestkontaminierten Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttet, zerkleinert oder geschreddert werden. Asbestabfälle (z.B. benutzte Putzlappen, Folien, FFP3-Masken) sind direkt am Entstehungsort in reißfesten Säcken, Big-Bags oder geeigneten Behältern zu sammeln. Abfallsäcke nicht pressen! Kennzeichnung der Behälter mit „Achtung enthält Asbest“.

Fremdfirmen entsorgen Abfälle in eigener Verantwortung. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.

Verhalten bei Störungen

Treten bei den Instandhaltungsarbeiten Störungen auf, ist der sachkundige Verantwortliche hinzuzuziehen.

Muss beim Arbeitsablauf von diesen Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

Revision am 28.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Arbeitsanweisung

Arbeiten an leichten, nicht tragenden Innenwänden (KMF)

Anwendungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für den Rückbau bzw. Abbruch von leichten, nicht tragenden Innenwänden einschließlich Ausbau des Dämmstoffes (künstliche Mineralfaser-Dämmstoffe – KMF) im Bereich der gesamten Universität.

Diese Arbeitsanweisung gilt nicht für das Öffnen von Abhangdecken. Sollten im Rahmen der vorgenannten Arbeiten Abhangdecken geöffnet werden müssen, sind hierzu zusätzlich die Arbeitsanweisung „Öffnen von Abhangdecken für Inspektionszwecke“ und die entsprechenden Informationsblätter der Universität zu beachten.

Gefahren für Mensch und Umwelt

- **Alte künstliche Mineralfaser-Dämmstoffe** können dünne Fasern abgeben, die in der Lunge möglicherweise krebserzeugend wirken.
- H-Sätze nach GHS-Verordnung: H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- Fasern können durch Einatmen in den Körper gelangen und zu Gesundheitsschäden führen.
- Durch größere Fasern bzw. Faserbruchstücke kann es zu mechanischen Einwirkungen (Juckreiz) auf der Haut, der oberen Atemwege und der Augen kommen.
- In Ermangelung flächendeckender Daten ist davon auszugehen, dass alle vorliegenden Mineralwolle-Dämmstoffe in der Universität als krebserzeugende Arbeitsstoffe (Kategorie 2) einzustufen sind.
- Gefahren treten auf bei unbefugtem Arbeiten, Einsatz nicht unterwiesener Personen, mangelhafter Arbeitsvorbereitung und fehlenden Sicherungsmaßnahmen. Dies gilt auch für Sicherungsmaßnahmen, die dem Schutz unbeteiligter Personen dienen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Nur vom Auftraggeber eingewiesene und unterwiesene Personen haben eine Arbeitserlaubnis. Ggf. sind vom Auftragnehmer ausgewählte Personen zu benennen (Multiplikatoren), die durch den Auftraggeber unterwiesen werden und ihrerseits die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterweisen.

Sofern nicht sicher bekannt ist, dass neue KMF eingebaut wurde, ist davon auszugehen, dass in allen leichten, nicht tragenden Innenwänden alte KMF- Dämmstoffe vorliegen.

Vor Ausführung der Arbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und festzustellen, ob ggf. weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Arbeitsausführung und Schutzmaßnahmen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Vor Arbeitsbeginn sind die betroffenen Räume frei zu räumen. Etwaig vorhandene Vorhänge sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen.
- Angrenzende Arbeitsbereiche sowie fest installierte und schwer zu reinigende Einrichtungen (z.B. Heizkörper, Teppichböden und Gitterroste) sind vor Beginn der Tätigkeit mit Folie gegen Verstaubung abzudecken.
- Den Arbeitsbereich absperren und mit „**Zutritt für Unbefugte verboten**“ kennzeichnen.



Arbeitsanweisung

Arbeiten an leichten, nicht tragenden Innenwänden (KMF)

- Eine ausreichende Anzahl reißfester Säcke, Tonnen oder Big-Bags für die Verpackung der ausgebauten KMF-Dämmstoffe im Arbeitsbereich bereitstellen.
- Arbeiten umsichtig und unter weitestgehender Vermeidung einer Staubentstehung durchführen. Anstelle von schnell laufenden motorbetriebenen Werkzeugen (z.B. elektrische Handkreissäge) manuell betriebene oder langsam laufende Werkzeuge (z.B. Handsäge/elektr. Fuchsschwanz) einsetzen. Bei allen Staub freisetzenden Verfahren (z.B. Bohren, Sägen) Absaugung mittels Sauger Klasse H an der Entstehungsstelle.
- Nach Lösen der Beplankung (Gipskarton-, Fermacellplatte etc.) die jeweilige Platte (bzw. Teilstück) vorsichtig vom Ständerwerk abnehmen. Demontierte Platte mittels Sauger Klasse H absaugen und aus dem Arbeitsbereich entfernen.
- Die zugänglichen KMF-Matten unter Vermeidung einer Staubentstehung entnehmen (nicht reißen, nicht werfen) und in bereitgestellte Tonnen, reißfeste Säcke oder Big-Bags verpacken. Abfallsäcke **nicht** pressen. Ausgebaute KMF-Matten nicht erneut einsetzen!
- Schrittweise wie vorstehend beschrieben verfahren, bis die Beplankung der Leichtbauwand einseitig vollständig entfernt und die KMF-Matten entnommen und verpackt sind. Ständerwerk sowie Innenflächen der verbliebenen Wandseite mit Sauger Klasse H absaugen. Anschließend Demontage der verbliebenen Wandseite sowie des Ständerwerks.
- Ausgelegte Abdeckfolie vor dem Zusammenlegen mit Sprühflasche anfeuchten und vorsichtig zusammenlegen.
- Den Arbeitsplatz und ggf. angrenzende Räume sauber halten und nach Abschluss der Arbeiten reinigen. Für die Reinigung den Sauger der Klasse H einsetzen und feucht aufwischen.
- Vor Einsatz des Staubsaugers muss der Mitarbeiter sich mit der ordnungsgemäßen Benutzung anhand der Vorgaben des Herstellers (Betriebsanleitung etc.) kundig machen. Die Vorgaben sind zu beachten. Andere Staubsauger dürfen nicht eingesetzt werden.
- Den Staub keinesfalls trocken aufkehren oder mit Druckluft abblasen.
- Nach Beendigung der Arbeiten, Arbeitskleidung / Körper mit dem Sauger der Klasse H absaugen. Benutzte Einwegoveralls, -häubchen und -masken entsorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz: Bei Arbeiten über Kopf sowie stärkerer Staubentwicklung Schutzbrille (Korbschutzbrille) tragen.

Hautschutz: ggf. Hautschutzmittel vor Beginn der Arbeiten benutzen (abwaschbare Hautschutzcreme), staubdichte Schutzhandschuhe (Gewebe mit Lederbesatz oder aus nitrilbeschichteter Baumwolle) tragen.

Atemschutz: Atemschutzmaske partikelfiltrierende Halbmaske P3 benutzen

Körperschutz: Langärmelige, geschlossene, locker sitzende Arbeitskleidung. Einwegoverall wird zur Verfügung gestellt, Benutzung wird empfohlen. Alternativ kann eine Kopfbedeckung (Einweg-Häubchen) zum Schutz vor Staub genutzt werden.



Arbeitsanweisung

Arbeiten an leichten, nicht tragenden Innenwänden (KMF)

Entsorgung

Ausgebaute Mineralwolle-Dämmstoffe sind direkt am Entstehungsort in reißfesten Säcken, Big-Bags oder geeigneten Behältern zu sammeln. Abfallsäcke nicht pressen!

Fremdfirmen entsorgen Abfälle in eigener Verantwortung (Abfallschlüssel-Nr. 17 06 03* "*anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält*", - als gefährlicher Abfall nachweispflichtig zu entsorgen). Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.

Verhalten bei Störungen

Treten beim Ausbau Störungen auf, ist der sachkundige Verantwortliche hinzuzuziehen.

Muss beim Arbeitsablauf von diesen Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.

Revision am 27.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld



Arbeitsanweisung

BT 23: Bohren (Durchmesser max. 32 mm) von Fußböden mit asbesthaltigem Estrich unter Verwendung einer speziellen Absaugvorrichtung (Arbeiten mit geringer Exposition gemäß TRGS 519)

Anwendungsbereich

Achtung

Auf ca. 10% der Flächen unter den Teppich- bzw. Linoleumböden sind Spachtel- und Ausgleichsmassen aufgebracht, die asbesthaltig sein können.

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Bohren von Löchern (Durchmesser: max. 32 mm) in asbesthaltigen Estrich zur Befestigung von Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Setzen von Schwerlastankern für Maschinenfüße oder für Regale. Um einen sicheren Stand zu gewährleisten, werden Verbundankerpatronen verwendet, die ein trockenes und staubfreies Bohrloch voraussetzen.

Gefahren für Mensch und Umwelt

Das Einatmen von Asbestfasern kann zu ernsten Gesundheitsschäden wie Asbestose oder Krebserkrankungen führen. Bei Arbeiten an den Bodenbelägen muss deshalb sorgfältig darauf geachtet werden, möglichst staubfrei zu arbeiten bzw. Stäube unmittelbar am Entstehungsort aufzunehmen. Gefahren treten auf bei unbefugten Arbeiten, Einsatz nicht unterwiesener Personen, mangelhafter Arbeitsvorbereitung und fehlenden Sicherungsmaßnahmen.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

Für die Fremdfirma muss mindestens ein Beschäftigter der Firma über die Sachkunde gemäß Anlage 4 der TRGS 519 verfügen. Dieser ist schriftlich zu benennen. Der Sachkundige muss sich während der Arbeiten im Gebäude befinden und jederzeit erreichbar sein.

Arbeitsausführung und Schutzmaßnahmen

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sind einzuhalten.
- Die Arbeiten sind über die Leitwarte der Universität anzumelden.
- Der Arbeitsbereich ist für Dritte zu sperren und mit dem Verbotssymbol „Zutritt für Unbefugte verboten“ zu kennzeichnen.
- Arbeitsbereiche sind zu kennzeichnen und mittels Trassierband o.ä. abzusperren.
- Schlecht zu reinigende Oberflächen im unmittelbaren Arbeitsbereich sind mit Folien zu schützen.
- Grundsätzlich sind zum Herstellen der Bohrungen zwei Mitarbeiter vorzusehen.
- Für Pausen und nach Arbeitsende ist die PSA vollständig abzulegen.



Arbeitsanweisung

BT 23: Bohren (Durchmesser max. 32 mm) von Fußböden mit asbesthaltigem Estrich unter Verwendung einer speziellen Absaugvorrichtung (Arbeiten mit geringer Exposition gemäß TRGS 519)

Arbeitsvorbereitung

- Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen

Bereitzustellen sind:

Geräte

- Handelsüblicher Bohrhammer mit Bohrern im erforderlichen Durchmesser (max. 32 mm).
- Geeigneter, bauartgeprüfter Entstauber (Staubklasse H einschließlich der „Zusatzanforderungen für Asbestsauger“; siehe TRGS 519 Nr. 7.2 Abs. 6) mit einem Mindestvolumenstrom von 200 m³/h.
- Absaugvorrichtung mit Ausblasfunktion, ID-Nr.: 136673^{*)}
- Luftpistole mit Rohrverlängerung (Luftdruck max. 4 bar). Durchmesser des Rohres passend zur Öffnung in der Ausblasvorrichtung (Außendurchmesser: 5 mm, Innendurchmesser: 4 mm).

Material

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung.
- Aufkleber „Achtung, enthält Asbest“ • Eimer mit 10 l Inhalt, zur Hälfte gefüllt mit entspanntem Wasser (z. B. zwei Spritzer Spülmittel).
- Einmaltücher
- Geeigneter, sicher verschließbarer und gemäß TRGS 519 Nr. 9.3 (2) gekennzeichnete Behälter.
- Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe P2).

Durchführen der Arbeiten

- Vor Beginn der Arbeiten Atemschutzmaske anlegen
- Entstauber einschalten und bis zur endgültigen Beendigung der Arbeiten in Betrieb halten
- Die Absaugvorrichtung an den Schlauch des Entstaubers anschließen und über der Bohrungsmitte zentrieren
- Das Bohrloch bis zur gewünschten Bohrtiefe anfertigen
- Nach Herstellung der Bohrung den benutzten Bohrer in das entspannte Wasser legen (Um die Bohrlöcher trocken zu halten, ist entweder für jede Bohrung ein eigener Bohrer zu verwenden oder der im entspannten Wasser gereinigte Bohrer ist vor der weiteren Verwendung zu trocknen.)
- Die Ausblasfunktion (Führungsdüse für Bohrungsreinigung) in die Absaug-vorrichtung einklappen
- Das Bohrloch unter Verwendung der Ausblasfunktion mit Druckluft ausblasen
- Rohr der Luftpistole beim Herausziehen feucht abwischen.

Nach Fertigstellung der Bohrung:

- Absaugvorrichtung vom Entstauber trennen und in das Wasserbad legen
- Verschlusskappe auf den Saugschlauch setzen
- Entstauber ausschalten
- Eventuellen Reststaub auf der Bodenoberfläche mit angefeuchtetem Tuch entfernen und das Tuch in den Entsorgungsbehälter legen
- Bohrer, die sich im Wasserbad befinden, abspülen und mit sauberem Lappen trocknen
- Atemschutzmaske, sofern Einwegmaske, in den Entsorgungsbehälter legen.

^{*)} z.B. Erhältlich bei Fa. Hubert Stüken GmbH & Co.KG – www.stueken.de



Arbeitsanweisung

BT 23: Bohren (Durchmesser max. 32 mm) von Fußböden mit asbesthaltigem Estrich unter Verwendung einer speziellen Absaugvorrichtung (Arbeiten mit geringer Exposition gemäß TRGS 519)

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz: Atemschutzmaske partikelfiltrierende Halbmaske (mindestens Schutzstufe P2) benutzen.
- Hautschutz: Für alle unbedeckten Körperteile fettfreie oder fettarme (Öl-in-Wasser-Emulsion) Hautschutzsalbe verwenden.
- Handschutz: Handschutz wird empfohlen. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert.

Entsorgung

- Asbestkontaminiertes Reinigungswasser ist wie Abwasser zu entsorgen.
- Asbesthaltige oder Asbestkontaminierte Abfälle dürfen nicht geworfen, geschüttelt, zerkleinert oder geschreddert werden. Asbestabfälle (z. B. benutzte Putzlappen, Folien, Atemschutzmasken) sind direkt an Entstehungsort in Reißfesten Säcken, Big-Bags oder geeigneten Behältern zu sammeln.
- Abfallsäcke nicht pressen!
- Kennzeichnung der Behälter mit „Achtung enthält Asbest“!
- Asbesthaltige oder asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlicher Abfall eingestuft und gemäß den länderspezifischen Regelungen und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 13 zu entsorgen.
- Fremdfirmen entsorgen Abfälle in eigener Verantwortung. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben.



Verhalten bei Störungen

Treten bei den Arbeiten Störungen auf bzw. muss beim Arbeitsablauf vom geprüften Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der verantwortliche Sachkundige gemäß TRGS 519 zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise hinzuzuziehen.
Bei unbeabsichtigter größerer Staubfreisetzung oder Aufwirbelung den Zutritt ungeschützter Personen verhindern.

erstellt am 28.02.2025 durch Holger Kunze, Stabsstelle AGUS


Sicherheitsingenieur
UNIVERSITÄT BIELEFELD
Arbeits-, Gesundheits- und
Umweltschutz
Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld